



1. Gesetz über
den Grossen Rat
(Grossratsgesetz; GRG)
2. Geschäftsordnung des
Grossen Rates (GO)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21)	
1.1 Systematik GRG	7
1.2 Erlasstext GRG	9
2. Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates (GO; BSG 151.211)	
2.1 Systematik GO	49
2.2 Erlasstext GO	51
3. Stichwortverzeichnis	101

**1. Gesetz über
den Grossen Rat
(Grossratsgesetz; GRG)**

1.1 Systematik GRG

	Artikel
1. Allgemeine Bestimmungen	1–13
1.1 Aufgaben des Grossen Rates	1
1.2 Gegenstand	2
1.3 Geschäftsordnung des Grossen Rates	3
1.4 Aufsicht	4
1.5 Legislatur	5
1.6 Konstituierung	6–8
1.7 Unvereinbarkeiten	9
1.8 Sessionen	10
1.9 Öffentlichkeit	11, 12
1.10 Information der Öffentlichkeit	13
2. Mitglieder des Grossen Rates	14–18
3. Organisation des Grossen Rates	19–33
3.1 Ratsorgane	19
3.2 Grossratspräsidentin oder Grossratspräsident und Präsidium des Grossen Rates	20–22
3.3 Büro des Grossen Rates	23
3.4 Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler	24
3.5 Kommissionen	25–30
3.6 Deputation	31
3.7 Fraktionen	32, 33
4. Informationsrechte, Amtsgeheimnis und Auskunftspflicht	34–45
4.1 Informationsrechte	34–42
4.2 Amtsgeheimnis	43, 44
4.3 Auskunftspflicht	45
5. Geschäftsverkehr	46–60
5.1 Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat	46–59
5.2 Geschäftsverkehr mit den obersten Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung	60
6. Parlamentarische Instrumente	61–70
6.1 Grundsätze	61
6.2 Parlamentarische Initiative	62
6.3 Parlamentarische Vorstösse	63–66
6.4 Verfahren bei parlamentarischer Initiative und parlamentarischen Vorstössen	67–70
7. Verfahren im Grossen Rat	71–79
8. Wahlen durch den Grossen Rat	80–86
8.1 Allgemeine Bestimmungen	80, 81
8.2 Verfahren bei der Wahl der Ratsorgane und weitere Behördenmitglieder	82, 83
8.3 Verfahren bei der Wahl von Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	84–86
9. Besondere Beratungsgegenstände	87, 88

10. Finanzen des Grossen Rates	89, 90
11. Dienstleistungen für den Grossen Rat	91–99
11.1 Parlamentsdienste	91–94
11.2 Staatskanzlei	95
11.3 Beizug der Kantonsverwaltung, Leistungsvereinbarungen	96, 97
11.4 Redaktionskommission	98, 99
12. Parlamentarische Untersuchungskommission	100–106
13. Übergangs- und Schlussbestimmungen	107–110

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)

vom 04.06.2013 (Stand 01.06.2022)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 74 bis 83 der Kantonsverfassung¹⁾ und gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 und Artikel 82 Absatz 3 und 4 der Kantonsverfassung, auf Antrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Aufgaben des Grossen Rates

Art. 1

¹ Der Grosse Rat erfüllt die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben. Er trifft, unter Vorbehalt der Rechte des Volkes, die politischen Leitsentscheide des Kantons.

1.2 Gegenstand

Art. 2

¹ Dieses Gesetz regelt namentlich

- a* die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Grossen Rates (Ratsmitglieder),
- b* die Organisation und die Aufgaben des Grossen Rates,
- c* die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat sowie zwischen dem Grossen Rat und den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung,
- d* das Verfahren im Grossen Rat.

² Es schafft die Rahmenbedingungen für einen effizienten Ratsbetrieb.

¹⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
13-86

1.3 Geschäftsordnung des Grossen Rates

Art. 3

¹ Der Grosse Rat erlässt eine Geschäftsordnung für den Ratsbetrieb und zur näheren Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

1.4 Aufsicht

Art. 4

¹ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Geschäftsführung der obersten Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung sowie über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus.

² Die Oberaufsicht bezweckt die politische Kontrolle der Staatstätigkeit durch den Grossen Rat.

³ Sie erstreckt sich auf sämtliche Handlungen und Unterlassungen der zu beaufsichtigenden Organe.

⁴ Sie respektiert den Grundsatz der Gewaltenteilung und umfasst insbesondere weder die Befugnis, anstelle der beaufsichtigten Organe zu handeln, Entscheide zu ändern oder aufzuheben, noch eine inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide.

1.5 Legislatur

Art. 5

¹ Die Amtsperiode des Grossen Rates (Legislatur) dauert vom 1. Juni des Jahres der ordentlichen Gesamterneuerungswahlen bis am 31. Mai des vierten darauffolgenden Jahres.

² Das Amtsjahr beginnt mit der Konstituierung des Grossen Rates. Bis dahin bleiben der Grosse Rat der ablaufenden Amtsperiode und seine Organe im Amt.

1.6 Konstituierung

Art. 6 *Einberufung und Vorsitz*

¹ Der Grosse Rat versammelt sich auf Einladung seines Büros zur konstituierenden Sitzung und bestellt seine Organe.

² Bei einer ordentlichen Gesamterneuerung konstituiert sich der Grosse Rat zu Beginn der Legislatur, bei einer ausserordentlichen Gesamterneuerung spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag.

³ Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Vereidigung der neuen Grossratspräsidentin oder des neuen Grossratspräsidenten.

Art. 7 *Feststellung des Wahlergebnisses*

¹ Ratsmitglieder können das Amt nur antreten, wenn ihre Wahl unangefochten geblieben oder von einem Gericht für gültig erklärt worden ist.

² Der Grosse Rat stellt, gestützt auf den Bericht des Regierungsrates zur Gesamterneuerung, das Ergebnis der Grossratswahlen amtlich fest.

Art. 8 *Vereidigung*

¹ Jedes Ratsmitglied legt nach der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses durch den Grossen Rat (Art. 7) den Eid oder das Gelübde ab.

² Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichtet auf das Amt.

1.7 Unvereinbarkeiten

Art. 9

¹ Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a die Mitglieder des Regierungsrates,
- b die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden,
- c das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung,
- d die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle.

1.8 Sessionen

Art. 10

¹ Der Grosse Rat versammelt sich periodisch zu ordentlichen Sessionen.

² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident, das Büro des Grossen Rates, 40 Ratsmitglieder oder der Regierungsrat können die Einberufung des Grossen Rates zu einer zusätzlichen Session verlangen, wenn die ordentlichen Sessionen für die Bewältigung der Geschäftslast nicht ausreichen oder besondere Ereignisse oder Entwicklungen dies erfordern.

1.9 Öffentlichkeit

Art. 11 Sitzungen des Grossen Rates

¹ Die Sitzungen des Grossen Rates sind grundsätzlich öffentlich.

² Der Grosse Rat trifft die zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter erforderlichen Vorkehrungen. Er kann zur Wahrung wichtiger staatlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden die geheime Beratung eines Ratsgeschäfts beschliessen. Bereits die Beratung über einen entsprechenden Antrag erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

³ Nicht anonymisierte Straferlassgesuche werden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes geheim beraten.

Art. 12 Sitzungen der Ratsorgane

¹ Die Sitzungen der Ratsorgane sind grundsätzlich nicht öffentlich.

² Öffentlich sind Sitzungen von Organen, die aufgrund besonderer Vorschriften endgültig entscheiden.

1.10 Information der Öffentlichkeit

Art. 13

¹ Der Grosse Rat und seine Organe informieren über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Das Tagblatt des Grossen Rates informiert über die Beratungen im Grossen Rat.

³ Die Beratungen können elektronisch übertragen werden.

2 Mitglieder des Grossen Rates

Art. 14 Rechte

¹ Die Ratsmitglieder

- a beraten und stimmen ohne Instruktionen,
- b sind in ihren parlamentarischen Äusserungen frei,
- c verfügen über Initiativ-, Vorstoss- und Antragsrechte und können sich zu Wort melden,
- d haben Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind,
- e können Fraktionen bilden,

f erhalten eine Entschädigung.

Art. 15 Pflichten

¹ Die Ratsmitglieder

- a müssen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses bei Eintritt in den Grossen Rat und bei Änderung der Verhältnisse ihre Interessenbindungen offenlegen,
- b sind verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Rates und der Ratsorgane, denen sie angehören, teilzunehmen,
- c treten in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben,
- d können in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zur Verantwortung gezogen werden,
- e sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Art. 16 Entschädigung

¹ Die Ratsmitglieder werden für ihre parlamentarische Arbeit entschädigt. Sie erhalten überdies einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen durch die parlamentarische Arbeit entstehen.

Art. 17 Ausstand

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates treten in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben, insbesondere

- a wenn sie selbst zur Wahl stehen, ausser bei Wahlen in die Organe des Grossen Rates,
- b wenn eine ihnen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ nahestehende Person in die Wahl kommt.

² Bei Behandlung von Erlassen und allgemein verbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.

³ Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung im Grossen Rat und in seinen Organen.

⁴ Im Zweifelsfall entscheidet der Grosse Rat oder das entsprechende Ratsorgan.

¹⁾ BSG 155.21

⁵ Das betroffene Mitglied hat den Sitzungssaal vor der Beratung und Beschlussfassung zu verlassen.

Art. 18 *Immunität*

¹ Die Ratsmitglieder können für ihre Äusserungen im Grossen Rat und in dessen Organen grundsätzlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

² Bei begründetem Verdacht auf Verletzung des Amtsgeheimnisses kann der Grosse Rat die Straffreiheit aufheben. Ein entsprechendes Begehren wird dem Rat mit einem Antrag des Büros des Grossen Rates unterbreitet.

3 Organisation des Grossen Rates

3.1 Ratsorgane

Art. 19

¹ Die Organe des Grossen Rates sind

- a* die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident,
- b* das Präsidium des Grossen Rates,
- c* das Büro des Grossen Rates und seine Geschäftsleitung,
- d* die Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- e* die Kommissionen und ihre Ausschüsse,
- f* die Deputation.

3.2 Grossratspräsidentin oder Grossratspräsident und Präsidium des Grossen Rates

Art. 20 *Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums des Grossen Rates*

¹ Der Grosse Rat wählt die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten sowie die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten und die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten. Sie bilden das Präsidium des Grossen Rates.

² Die Wahl erfolgt einzeln für eine einjährige Amtsdauer. Eine erneute Wahl für die gleiche Funktion ohne zeitlichen Unterbruch ist ausgeschlossen.

³ Der Stärke der Fraktionen ist angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 21 *Aufgaben der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten*

¹ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident ist insbesondere zuständig für

- a* die Einberufung der Sessionen,
- b* die Vorbereitung und Leitung der Beratungen im Grossen Rat,
- c* die Vertretung des Grossen Rates nach innen und nach aussen.

² Sie oder er wird durch eine der Vizepräsidentinnen oder durch einen der Vizepräsidenten vertreten.

³ Sind im Grossen Rat alle drei Mitglieder des Präsidiums verhindert, übernimmt das amtsälteste anwesende Ratsmitglied die Leitung.

Art. 22 *Aufgaben des Präsidiums des Grossen Rates*

¹ Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten unterstützen die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten bei der Erfüllung der Aufgaben.

² Sie stehen der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten insbesondere für Verfahrensfragen beratend zur Seite und übernehmen weitere ihnen zugewiesene Aufgaben.

3.3 Büro des Grossen Rates

Art. 23

¹ Das Büro des Grossen Rates ist das politische und strategische Leitungs- und Koordinationsorgan.

² Es besteht aus dem Präsidium des Grossen Rates sowie den Präsidentinnen oder Präsidenten der ständigen Kommissionen, der Deputation und der Fraktionen.

³ Es verfügt über eine Geschäftsleitung. Diese ist zuständig für die operativen, die organisatorischen und die dringenden Leitungs- und Koordinationsaufgaben.

⁴ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Grossen Rates und die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber nehmen in der Regel an den Sitzungen des Büros und seiner Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

⁵ Das Büro kann für seine Sitzungen eine Vertretung des Regierungsrates und Personen aus der Verwaltung beiziehen.

3.4 Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 24

¹ Der Grosse Rat wählt fünf Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler für die Dauer der Legislatur. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Der Grosse Rat kann nötigenfalls weitere Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler wählen.

³ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler übernehmen insbesondere Aufgaben bei den durch den Grossen Rat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen.

3.5 Kommissionen

Art. 25 Aufgaben

¹ Die Kommissionen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, beraten die ihnen zugewiesenen Ratsgeschäfte vor, treffen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Grossen Rat Bericht und stellen ihm Antrag.

Art. 26 Ständige und besondere Kommissionen

¹ Der Grosse Rat kennt ständige und besondere Kommissionen.

² Ständige Kommissionen sind die Aufsichtskommissionen, die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen sowie die Sachbereichskommissionen.

³ Die ständigen Kommissionen nehmen während der ganzen Legislatur die Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich nach Massgabe der Grossratsgesetzgebung wahr.

⁴ Besondere Kommissionen nehmen die ihnen vom Grossen Rat zugewiesenen Aufgaben wahr.

Art. 27 Rechte

¹ Die Kommissionen können dem Grossen Rat parlamentarische Vorstösse, parlamentarische Initiativen, Anträge zu einem Geschäft, Planungserklärungen, Berichte und weitere Beratungsgegenstände unterbreiten.

² Sie verfügen über die durch dieses Gesetz bezeichneten Informationsrechte und Untersuchungsbefugnisse.

³ Sie können Ausschüsse bilden. Diese erstatten der Kommission Bericht und können ihr Antrag stellen.

Art. 28 Aufsichtskommissionen

¹ Der Grosse Rat hat folgende Aufsichtskommissionen:

- a Finanzkommission,
- b Geschäftsprüfungskommission,
- c Justizkommission.

Art. 29 Wahl und Bestellung der Kommissionen

¹ Der Grosse Rat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen. Das Büro des Grossen Rates bestellt jene der besonderen Kommissionen.

² Kommissionen können erweitert werden, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, wenn es um die Prüfung eines Ratsgeschäfts von erheblicher politischer Tragweite geht oder wenn eine Ausnahmesituation vorliegt.

³ Die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidenten richten sich nach der Stärke der Fraktionen im Grossen Rat.

⁴ Für die Vorbereitung von Wahlgeschäften wird die zuständige Kommission um je ein Mitglied derjenigen Fraktionen erweitert, die nicht schon in der Kommission vertreten sind.

⁵ Der Grosse Rat wählt für die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen sowie für die Sachbereichskommissionen je zwei Ersatzmitglieder pro Fraktion bzw. bei Fraktionen mit nur einem Kommissionsmitglied je ein Ersatzmitglied, die im Verhinderungsfall die Stellvertretung übernehmen.

⁶ In den besonderen Kommissionen kann sich ein Mitglied durch ein Ratsmitglied der gleichen Fraktion vertreten lassen.

Art. 30 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

¹ Die Kommissionen stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab. Sie können gemeinsame Ausschüsse einsetzen, gemeinsame Sitzungen abhalten oder mittels Vereinbarungen die genauen Zuständigkeiten festlegen.

² Eine Kommission kann einer anderen beantragen, eine bestimmte Frage näher zu prüfen oder ein Geschäft zu übernehmen.

³ Aufsichtskommissionen können Geschäfte einer Sachbereichskommission oder einer besonderen Kommission an sich ziehen.

⁴ Eine Kommission kann einer anderen Kommission eine Stellungnahme zu einem Geschäft abgeben. Die Stellungnahme erfolgt mündlich im Rahmen einer Anhörung oder schriftlich als Mitbericht.

⁵ Aufsichtskommissionen können überdies dem Grossen Rat zu Geschäften einer anderen Aufsichtskommission Antrag stellen, wenn sich das Geschäft erheblich auf ihre eigene Tätigkeit auswirkt und keine Einigung erzielt worden ist.

⁶ Bei Differenzen entscheidet in den Fällen von Absatz 1 bis 3 das Büro und im Fall von Absatz 5 der Grosse Rat.

3.6 Deputation

Art. 31

¹ Die Deputation setzt sich aus den Ratsmitgliedern aus dem Berner Jura und aus den französischsprachigen Ratsmitgliedern aus dem Wahlkreis Biel-Seeland zusammen.

² Sie vertritt im Grossen Rat die Anliegen der Bevölkerung des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises Biel-Seeland in Angelegenheiten, die diese besonders betreffen.

³ Sie hat das Recht, bei Beschlüssen des Grossen Rates, die den Berner Jura oder die französischsprachige Bevölkerung des Wahlkreises Biel-Seeland besonders betreffen, eine gesonderte Auszählung der Stimmen zu verlangen (Deputationsabstimmung).

3.7 Fraktionen

Art. 32 Zusammensetzung

¹ Fünf oder mehr Mitglieder des Grossen Rates können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

² Ein Mitglied des Grossen Rates kann nicht mehr als einer Fraktion angehören.

³ Ratsmitglieder der gleichen Partei können nicht verschiedenen Fraktionen angehören.

Art. 33 Aufgaben

¹ Die Fraktionen beraten die Ratsgeschäfte und die Wahlen vor.

4 Informationsrechte, Amtsgeheimnis und Auskunftspflicht

4.1 Informationsrechte

Art. 34 Grundsatz

¹ Der Grosse Rat, die Ratsorgane und die Ratsmitglieder haben im Rahmen dieses Gesetzes Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind.

² Die Informationsrechte richten sich ergänzend nach der Informationsgesetzgebung.

Art. 35 Ratsmitglieder

¹ Wird die Informationsanfrage eines Ratsmitglieds abgelehnt, kann es das Büro des Grossen Rates anrufen, das nach Anhören des Ratsmitglieds und des Regierungsrates über die Auskunftserteilung entscheidet.

² Die Informationsanfrage kann nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, die Anfrage verursache bei der Behörde einen unverhältnismässigen Aufwand.

³ Die Informationsrechte erstrecken sich nicht auf Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen.

Art. 36 Kommissionen

¹ Die Kommissionen und die von ihnen beauftragten Ausschüsse sind zur Erfüllung ihrer Aufgabe berechtigt,

- a vom Regierungsrat oder vom zuständigen Mitglied des Regierungsrates die zur Aufgabenerfüllung dienlichen Akten einzuverlangen,
- b die Akten einzusehen, auf welche die vom Regierungsrat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen,
- c den Regierungsrat oder das zuständige Mitglied des Regierungsrates zur Erteilung von Auskünften einzuladen,
- d im Einverständnis mit dem Regierungsrat oder dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates Personen im Dienste des Kantons gemäss Artikel 45 zu befragen,
- e Besichtigungen vorzunehmen, Sachverständige zu befragen oder zu beauftragen sowie Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise anzuhören.

² Vom Einsichtsrecht ausgenommen sind Mitberichte.

³ Reichen die Informationsrechte einer Kommission zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht aus, kann sie einer Aufsichtskommission beantragen, eine konkrete Frage abzuklären.

Art. 37 *Aufsichtskommissionen*

¹ Die Aufsichtskommissionen und die von ihnen beauftragten Ausschüsse sind im Rahmen ihrer Tätigkeit überdies berechtigt,

- a* Beschlüsse des Regierungsrates und weitere dazugehörige Akten wie Mitberichte einzuverlangen,
- b* mit allen Behörden, Amtsstellen, anderen Trägern öffentlicher Aufgaben des Kantons sowie Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen direkt zu verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Akten einzuverlangen oder einzusehen,
- c* Personen im Dienste des Kantons gemäss Artikel 45 anzuhören, auf Verlangen ohne Beisein eines Mitglieds einer vorgesetzten Stelle und in wichtigen Fällen auch nach dem Ausscheiden aus dem Kantonsdienst,
- d* von weiteren Personen und Amtsstellen Auskünfte einzuholen und Akten zu erhalten, sofern es für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendig ist, wobei das Recht zur Zeugnisverweigerung nach Artikel 160 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)¹⁾ sinngemäss anwendbar ist,
- e* Besichtigungen und Untersuchungen in der Kantonsverwaltung vorzunehmen,
- f* durch die Finanzkontrolle oder andere Sachverständige besondere Prüfungen vornehmen und sich beraten zu lassen.

² Sie entscheiden endgültig über die Ausübung ihrer Informationsrechte.

Art. 38 *Verfahren bei den Aufsichtskommissionen*

¹ Die Aufsichtskommissionen und die von ihnen beauftragten Ausschüsse orientieren den Regierungsrat rechtzeitig über eine Massnahme nach Artikel 37 Absatz 1.

² Sie hören den Regierungsrat auf sein Verlangen hin vor einer Aktenherausgabe oder einer Auskunftserteilung durch Personen im Dienste des Kantons an.

¹⁾ SR 272

³ Der Regierungsrat kann einer Kommission anstelle der Akteneinsicht oder -herausgabe einen besonderen Bericht anbieten, wenn dies zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unerlässlich erscheint. Die Kommission entscheidet, ob ein Bericht erstellt werden soll und innert welcher Frist. Geht der Bericht nicht innert dieser Frist ein, muss der Kommission unverzüglich der volle Informationszugang gewährt werden.

Art. 39 *Informationsrechte im Bereich Finanzen*

¹ Die mit Finanzfragen befassten Kommissionen erhalten laufend die Beschlüsse des Regierungsrates zu den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verpflichtungs- und Zusatzkrediten einschliesslich der Vorträge und Mitberichte dazu.

² Die Finanzkommission erhält laufend die Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates einschliesslich der dazugehörigen Vorträge, wenn eine gebundene Ausgabe, wäre sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würde.

Art. 40 *Informationsrechte im Bereich Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft*

¹ Der Unabhängigkeit der kantonalen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ist besonders Rechnung zu tragen.

² Informationsanfragen laufen grundsätzlich über die Justizleitung.

³ Aufsichtskommissionen können direkt verkehren

- a* hinsichtlich der obersten Gerichte: mit deren Gerichtsleitungen,
- b* hinsichtlich der übrigen Gerichtsbehörden: nach Orientierung ihrer Aufsichtsorgane mit deren Geschäftsleitungen,
- c* mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt sowie nach Orientierung der Aufsichtsorgane mit der Staatsanwaltschaft.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 34 bis 39 sinngemäss anwendbar.

Art. 41 *Information und Konsultation beim Erlass von Verordnungen*

¹ Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat über die Vorbereitung von Verordnungen und Verordnungsänderungen.

² Kommissionen können verlangen, dass ihnen der Entwurf zu einer Verordnung oder einer Verordnungsänderung des Regierungsrats zur Konsultation unterbreitet wird.

Art. 42 *Grossratspräsidentin oder Grossratspräsident*

¹ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident kann jederzeit Einsicht in die Akten des Regierungsrates nehmen.

4.2 Amtsgeheimnis**Art. 43** *Grundsatz*

¹ Dem Amtsgeheimnis im Sinne des Gesetzes untersteht, wer in seiner amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit Tatsachen erfährt, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten sind.

² Diese Tatsachen bleiben auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses geheim.

³ Die Kommissionen treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz.

⁴ Die Aufsichtskommissionen erlassen ein Reglement mit Weisungen zum Geheimnisschutz.

Art. 44 *Entbindung*

¹ Zuständig für die Entbindung vom Amtsgeheimnis gegenüber Ratsorganen ist der Regierungsrat oder die Justizleitung.

² Aufsichtskommissionen gegenüber kann das Amtsgeheimnis nicht geltend gemacht werden.

4.3 Auskunftspflicht**Art. 45**

¹ Personen im Dienste des Kantons sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 3 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾ sowie weitere Personen, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Kantons betraut sind. Die Art der Beziehung zum Kanton ist nicht massgebend.

² Personen im Dienste des Kantons sind im Rahmen von Artikel 36 und 37 verpflichtet, auf Anfrage hin vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie alle zweckdienlichen Akten zu nennen. Das Recht zur Zeugnisverweigerung nach Artikel 160 ff. ZPO ist sinngemäss anwendbar.

³ Den betroffenen Personen darf aufgrund der wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber einer Kommission keinerlei Nachteil erwachsen.

¹⁾ BSG 153.01

5 Geschäftsverkehr**5.1 Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat****Art. 46** *Politische und strategische Planung*

¹ Der Grosse Rat wirkt in der politischen und strategischen Planung mit.

² Er kann im Bereich seiner Zuständigkeiten frühzeitig die Stossrichtung eines Geschäfts durch Grundsatzbeschluss festlegen.

³ Die Zuständigkeiten der einzelnen Organe bleiben gewahrt.

Art. 47 *Richtlinien der Regierungspolitik*

¹ Der Grosse Rat berät im ersten Jahr jeder Legislatur den Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik.

² Diese bilden die Grundlagen für die Ausarbeitung weiterer Berichte und Planungen des Regierungsrates.

Art. 48 *Voranschlag*

¹ Der Grosse Rat beschliesst jährlich den Voranschlag, welcher der kurzfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen dient.

² Er berät den Voranschlag spätestens im November des vorangehenden Jahres.

³ Die mit der Vorberatung beauftragten Kommissionen erhalten den Voranschlag spätestens zweieinhalb Monate und der Grosse Rat spätestens einen Monat vor Beginn der Session.

⁴ Der Voranschlag ist ein Bericht. Die Finanzseite des Voranschlags gilt als Beschlussantrag des Regierungsrates oder der Justizleitung.

Art. 49 *Aufgaben- und Finanzplan*

¹ Der Regierungsrat und die Justizleitung unterbreiten dem Grossen Rat jährlich den auf vier Jahre ausgerichteten Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung, welcher der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen dient.

² Der Aufgaben- und Finanzplan verknüpft im Sinne einer Gesamtschau Aufgaben und Finanzen und wird als rollende Planung jährlich überarbeitet.

³ Er wird den mit der Vorberatung beauftragten Kommissionen und dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Voranschlag unterbreitet.

⁴ Er wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet. Nicht genehmigte Teile des Aufgaben- und Finanzplans gehen mit Auflagen des Grossen Rates an den Regierungsrat zurück, welcher den Aufgaben- und Finanzplan dem Grossen Rat innert vier Monaten erneut zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 50 *Geschäftsbericht*

¹ Der Grosse Rat genehmigt jährlich den Geschäftsbericht, der Rechenschaft ablegt über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren des abgelaufenen Jahres.

² Er berät den Geschäftsbericht in der Regel im Juni des folgenden Jahres.

³ Die zuständigen Kommissionen erhalten den Geschäftsbericht frühzeitig.

Art. 51 *Besondere Berichte*

¹ Als besondere Berichte gelten

- a spezielle Rechenschaftsberichte,
- b Planungsberichte,
- c Berichte zu einzelnen Sachbereichen.

Art. 52 *Beschlussfassung zu Planungen und Berichten*

¹ Planungen und Berichte des Regierungsrates werden dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme oder, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht, zur Genehmigung unterbreitet.

² Die Kenntnisnahme oder Genehmigung kann ganz oder teilweise erfolgen.

³ Der Grosse Rat kann eine Planung oder einen Bericht ganz oder teilweise zurückweisen.

⁴ Die Kenntnisnahme oder Genehmigung kann mit Planungserklärungen ergänzt werden.

⁵ Bei einer Rückweisung oder Nichtgenehmigung einer Planung oder eines Berichts geht das Geschäft mit Auflagen des Grossen Rates an den Regierungsrat zurück.

Art. 53 *Planungserklärungen*

¹ Die Planungserklärungen des Grossen Rates können das ganze Geschäft oder einzelne Teile betreffen.

² Der Grosse Rat kann beantragte Planungserklärungen ändern.

³ Planungserklärungen des Grossen Rates sind am Anfang der entsprechenden Planung oder des entsprechenden Berichts aufzuführen.

⁴ Sie sind für den Regierungsrat politisch verbindlich. Erfüllt der Regierungsrat eine Planungserklärung nicht, hat er dies dem Grossen Rat gegenüber zu begründen.

⁵ Der Regierungsrat informiert im Geschäftsbericht über den Stand der Umsetzung der Planungserklärungen.

Art. 54 *Geschäftsverkehr der Kommissionen mit den Direktionen und der Staatskanzlei*

¹ Die Kommissionen können in ihrem jeweiligen Sachbereich direkt mit den Direktionen und der Staatskanzlei verkehren.

Art. 55 *Erkenntnisse von Kommissionen des Grossen Rates*

¹ Gelangen Kommissionen zu neuen Erkenntnissen oder stellen sie Mängel in der Geschäftsführung oder in der Führung des Finanzhaushalts fest, räumen sie der betroffenen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

² Kommissionen können in einem Bericht Empfehlungen an die betroffene Behörde richten. Der Bericht wird veröffentlicht, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen.

³ Der Bericht umfasst auch die Stellungnahme der Behörde.

⁴ Die betroffene Behörde informiert die Kommission über die Umsetzung der Empfehlungen.

Art. 56 *Aussenbeziehungen*

¹ Der Regierungsrat informiert die für die Aussenbeziehungen zuständigen Kommissionen frühzeitig, laufend und umfassend über wichtige Entwicklungen im Bereich der Aussenbeziehungen.

² Er konsultiert die zuständigen Kommissionen rechtzeitig zu wichtigen Geschäften aus dem Bereich der Aussenbeziehungen und informiert über den Stand dieser Vorhaben.

³ Er konsultiert die zuständigen Kommissionen insbesondere bezüglich interkantonalen und internationalen Verträge und informiert sie über den Fortgang der Verhandlungen sowie den Stand der Realisierung dieser Verträge.

⁴ Die Kommissionen stehen dem Regierungsrat während Vertragsverhandlungen beratend zur Seite und können Vorschläge zum Inhalt unterbreiten.

Art. 57 *Kompetenzdelegation bei Beschwerden*

¹ Der Regierungsrat informiert das Büro des Grossen Rates, wenn ein Akt des Grossen Rates mit Beschwerde angefochten wird.

² Er vertritt den Grossen Rat im Beschwerdeverfahren, sofern der Grosse Rat oder das Büro des Grossen Rates keine abweichende Anordnung trifft. In Fällen, in denen ein angefochtener Grossratsbeschluss nicht dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat entspricht, vertritt das Büro des Grossen Rates den Kanton im Beschwerdeverfahren.

³ Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat über seine Eingaben an die Beschwerdeinstanz.

Art. 58 *Vertretung des Regierungsrates im Grossen Rat*

¹ Der Regierungsrat hat das Recht, zu jedem Gegenstand Anträge zu stellen und zu allen Gegenständen, die er zur Beratung bringt oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, Stellung zu nehmen.

² An den Beratungen im Grossen Rat nimmt in der Regel das Mitglied des Regierungsrates derjenigen Direktion teil, in deren Geschäftsbereich der Beratungsgegenstand gehört. Sind mehrere Direktionen betroffen, können weitere Mitglieder des Regierungsrates teilnehmen oder eingeladen werden.

Art. 59 *Erklärung oder Aussprache des Grossen Rates und des Regierungsrates*

¹ Der Grosse Rat kann zu wichtigen Ereignissen oder Problemen, die den Kanton betreffen, eine Erklärung abgeben oder eine Aussprache verlangen.

² Dem Regierungsrat steht das gleiche Recht zu.

5.2 Geschäftsverkehr mit den obersten Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung**Art. 60**

¹ Für den Verkehr zwischen dem Grossen Rat und den obersten Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾ ergänzend.

¹⁾ BSG 161.1

6 Parlamentarische Instrumente**6.1 Grundsätze****Art. 61**

¹ Ratsmitglieder, Kommissionen und Fraktionen können parlamentarische Initiativen und folgende parlamentarische Vorstösse einreichen:

- a Motionen,
- b Finanzmotionen,
- c Postulate,
- d Interpellationen,
- e Anfragen.

² Parlamentarische Vorstösse richten sich

- a in der Regel an den Regierungsrat,
- b an das Büro des Grossen Rates, wenn sie sich auf ein ratseigenes Geschäft beziehen,
- c an die Justizleitung, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder Finanzhaushaltsführung der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft beziehen, wobei Motionen, ausser Finanzmotionen, ausgeschlossen sind.

³ Bei Vorstössen an das Büro des Grossen Rates und an die Justizleitung gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowie die Ausführungsvorschriften in der Geschäftsordnung des Grossen Rates sinngemäss.

6.2 Parlamentarische Initiative**Art. 62**

¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann der Entwurf zu einem Erlass oder Beschluss des Grossen Rates eingereicht werden.

² Die parlamentarische Initiative kann nur in ausgearbeiteter Form erfolgen.

6.3 Parlamentarische Vorstösse**Art. 63** *Motion*

¹ Die Motion beauftragt den Regierungsrat, einen Erlass oder einen Beschluss auszuarbeiten, eine Massnahme zu ergreifen oder einen Bericht vorzulegen.

² Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu.

³ Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Art. 64 *Finanzmotion*

¹ Die Finanzmotion beauftragt den Regierungsrat oder die Justizleitung, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben- und Finanzplan zu ergreifen.

² Beschliesst der Grosse Rat eine Finanzmotion zum Aufgaben- und Finanzplan, haben Regierungsrat oder Justizleitung mit dem folgenden Aufgaben- und Finanzplan zu berichten, wie sie die Motion umgesetzt haben. Weichen sie davon ab, haben sie dies in diesem folgenden Aufgaben- und Finanzplan einlässlich zu begründen.

Art. 65 *Postulat*

¹ Das Postulat beauftragt den Regierungsrat oder die Justizleitung abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein Erlass oder ein Beschluss ausgearbeitet, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht vorgelegt werden soll.

Art. 66 *Interpellation und Anfrage*

¹ Die Interpellation und die Anfrage verlangen vom Regierungsrat oder von der Justizleitung Auskunft über Angelegenheiten des Kantons.

² Anfragen sind knapp zu halten und knapp und innert kurzer Frist zu beantworten.

6.4 Verfahren bei parlamentarischer Initiative und parlamentarischen Vorstössen

Art. 67 *Verfahren bei parlamentarischer Initiative*

¹ Eine parlamentarische Initiative wird durch eine Kommission vorberaten.

² Unterstützt der Grosse Rat eine parlamentarische Initiative vorläufig, stellt die zuständige Kommission dem Grossen Rat in der Regel spätestens zwei Jahre nach deren Einreichung Antrag. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um zwei Jahre verlängern.

Art. 68 *Beantwortung parlamentarischer Vorstösse und Dringlicherklärung*

¹ Parlamentarische Vorstösse sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses verlängern.

² Für die Finanzmotion und für Anfragen gelten kürzere Fristen.

³ Parlamentarische Vorstösse können für dringlich erklärt werden.

Art. 69 *Rückweisung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen*

¹ Parlamentarische Vorstösse werden vom Büro des Grossen Rates zurückgewiesen, wenn

- a sie nicht die richtige Form aufweisen,
- b das Anliegen in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten worden ist und sich der Sachverhalt seither nicht geändert hat oder
- c das Anliegen nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

² Motionen, mit Ausnahme von Finanzmotionen, und parlamentarische Initiativen werden vom Büro des Grossen Rates nach Konsultation des Regierungsrates zurückgewiesen, wenn das betreffende Anliegen innert eines Jahres als Antrag zu einem beim Grossen Rat anhängig gemachten Geschäft eingebracht werden kann. Sie sind nachträglich zuzulassen, wenn das entsprechende Geschäft dem Grossen Rat nicht fristgerecht unterbreitet wird.

³ Die Urheberinnen und Urheber von parlamentarischen Vorstössen oder parlamentarischen Initiativen können gegen eine Rückweisung durch das Büro den Grossen Rat anrufen.

Art. 70 *Behandlung angenommener Vorstösse und Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen*

¹ Wird eine Motion oder ein Postulat angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern.

² Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs.

³ Der Grosse Rat befindet über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen.

⁴ Im Übrigen wird ein vom Grossen Rat noch nicht angenommener parlamentarischer Vorstoss oder eine vom Grossen Rat noch nicht vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative eines Ratsmitglieds ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn die Urheberin oder der Urheber aus dem Rat ausgeschieden ist und nicht ein anderes Ratsmitglied während der ersten darauf folgenden Session den Vorstoss oder die Initiative übernimmt.

7 Verfahren im Grossen Rat

Art. 71 *Geltungsbereich*

¹ Die Verfahrensbestimmungen für den Grossen Rat gelten sinngemäss auch für die Ratsorgane, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Grossratsgesetzgebung.

Art. 72 *Unklarheiten*

¹ Ist das Verfahren im Grossen Rat unklar, schlägt die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident vor, wie zu verfahren ist, und bringt diesen Vorschlag zur Abstimmung.

² Findet sich keine Lösung der Verfahrensfrage, kann die Beratung vorläufig unterbrochen werden.

³ Offene Verfahrensfragen zwischen Ratsorganen sind umgehend dem Büro des Grossen Rates zu unterbreiten, welches das weitere Vorgehen festlegt.

Art. 73 *Beratungsgegenstände*

¹ Der Grosse Rat behandelt die ihm mit dem Sessionsprogramm auf Antrag von Ratsorganen, dem Regierungsrat oder der Justizleitung unterbreiteten Gegenstände, insbesondere Erlass- und Beschlussentwürfe, Berichte, parlamentarische Vorstösse, Anträge sowie Wahlvorschläge.

Art. 74 *Zugrecht*

¹ Soweit der Grosse Rat einem Ratsorgan einzelne seiner Entscheidungsbefugnisse übertragen hat, kann er einen einzelnen Gegenstand wieder an sich ziehen.

² Ein Antrag auf Beratung durch den Grossen Rat ist dem Büro des Grossen Rates umgehend nach dem Beschluss des Ratsorgans einzureichen.

Art. 75 *Anzahl Beratungen*

¹ Jeder Gegenstand wird einmal beraten.

² Zweimal zu beraten sind Änderungen der Kantonsverfassung und Gesetze.

³ Der Grosse Rat kann bei Gesetzen beschliessen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.

Art. 76 *Beratungs- und Beschlussfähigkeit*

¹ Der Grosse Rat ist beratungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 77 *Stimmabgabe*

¹ Der Grosse Rat führt die Abstimmungen grundsätzlich offen mit dem elektronischen Abstimmungssystem durch.

² Bei geheimer Beratung erfolgt auch die Abstimmung geheim.

³ Wahlen können ausnahmsweise durch Aufstehen erfolgen.

⁴ Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 77a * *Externe Stimmabgabe in Krisensituationen*

¹ Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass Ratsmitglieder extern abstimmen dürfen, sofern

- a eine Krisensituation vorliegt und
- b die Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen im Grossen Rat aus diesem Grund stark gefährdet ist.

² Der Beschluss nach Absatz 1

- a begründet, inwiefern eine Krisensituation vorliegt (Abs. 1 Bst. a),
- b legt die Kriterien bezüglich starker Gefährdung der Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen fest (Abs. 1 Bst. b),
- c legt abschliessend die technischen Anforderungen an die externe Stimmabgabe fest.

³ Stimmen Ratsmitglieder von extern ab,

- a gelten sie bei Abstimmungen im Sinne von Artikel 76 als anwesend,
- b werden sie wie üblich entschädigt.

⁴ Der Beschluss nach Absatz 1 ist

- a sofort anwendbar,
- b für längstens zwei aufeinanderfolgende Sessionen gültig.

Art. 77b * *Zirkulationsverfahren in Krisensituationen*

¹ Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionsgeschäfte des Grossen Rates mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass über ein Geschäft schriftlich im Zirkulationsverfahren abgestimmt wird, sofern

- a* eine Krisensituation vorliegt,
- b* die Beratungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Rates (Art. 76) aus diesem Grund stark gefährdet ist,
- c* das Geschäft dringend durch den Grossen Rat zu beschliessen ist und
- d* sich das Geschäft für eine Beschlussfassung im Zirkulationsverfahren eignet.

² Der Beschluss nach Absatz 1

- a* begründet die Kriterien nach Absatz 1,
- b* legt abschliessend die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest.

³ Wer an einer Abstimmung im Zirkulationsverfahren teilnimmt,

- a* gilt als anwesend im Sinne von Artikel 76,
- b* wird wie üblich entschädigt.

Art. 78 *Mehrheit*

¹ Für einen gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, soweit Verfassung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.

Art. 79 *Wiedererwägung*

¹ Beschlüsse des Grossen Rates können bis zum Ende der laufenden Sitzung, an der sie gefällt worden sind, aus triftigen Gründen vom Grossen Rat in Wiedererwägung gezogen werden.

² Eine Wiedererwägung ist beschlossen, wenn zwei Drittel der Stimmenden einem solchen Antrag zustimmen.

³ Über das in Wiedererwägung gezogene Geschäft wird frühestens an der nächsten Sitzung beraten. Für den Beschluss gilt das Mehr nach Artikel 78.

⁴ Wahlgeschäfte können nicht in Wiedererwägung gezogen werden.

8 Wahlen durch den Grossen Rat**8.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 80** *Grundsätze*

¹ Der Grosse Rat führt die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Wahlen durch.

² Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht (absolutes Mehr).

³ Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr, sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Art. 81 *Ungültigkeit*

¹ Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig.

² Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte oder aus der Wahl ausgeschiedene Personen sowie für nicht eindeutig identifizierbare Personen sind ungültig.

³ Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, werden die Wiederholungen gestrichen.

⁴ Übersteigt die Zahl der eingegangenen jene der ausgeteilten Wahlzettel, ist der Wahlgang ungültig und zu wiederholen.

⁵ Über die Gültigkeit von Wahlzetteln oder das Streichen von Namen entscheiden die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

⁶ Ergänzend gelten sinngemäss die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

8.2 Verfahren bei der Wahl der Ratsorgane und weiterer Behördenmitglieder**Art. 82** *Wahlverfahren*

¹ Die Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt.

² Kandidieren mehr Personen, als Sitze zu besetzen sind, erfolgt die Wahl mit einem Wahlzettel, der gleich viele Linien aufweist, wie Sitze zu besetzen sind.

³ Kandidieren gleich viele oder weniger Personen, als Sitze zu besetzen sind, erfolgt die Wahl mit einem Wahlzettel, der die Namen der Personen in alphabetischer Reihenfolge auflistet.

⁴ Die Ratsmitglieder können bei den Namenslisten vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten streichen oder zusätzliche Namen aufführen. In Fällen, in denen dem Regierungsrat nach der besonderen Gesetzgebung ein Antragsrecht zukommt, können keine zusätzlichen Namen aufgeführt werden. Für die Stimmabgabe gelten dann die Bestimmungen von Artikel 84 Absatz 2 Buchstaben b und c sinngemäss.

⁵ Enthält der ausgefüllte Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.

⁶ Für die Bestimmung des absoluten Mehrs werden leere und ungültige Wahlzettel nicht gezählt. Vorbehalten ist Absatz 4 Satz 2 und 3.

⁷ Ab dem dritten Wahlgang scheidet aus, wer weniger als zehn Stimmen erhält.

⁸ Ab dem vierten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als Sitze zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben für den letzten zu besetzenden Sitz mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen, bleiben alle in der Wahl.

⁹ Kommt auch mit dem fünften Wahlgang keine Wahl zustande, wird das Wahlverfahren vorläufig ausgesetzt. Das Büro des Grossen Rates setzt einen neuen Wahltermin fest.

Art. 83 *Wahl durch Aufstehen*

¹ In unbestrittenen Fällen kann eine Wahl auf Antrag des Büros des Grossen Rates durch Aufstehen erfolgen.

² Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist die Wahl gleichwohl geheim durchzuführen.

³ Bei Wahl durch Aufstehen steht auf, wer die Person wählt.

8.3 Verfahren bei der Wahl der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft

Art. 84 *Wiederwahl*

¹ Die Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt.

² Stellt sich eine Person nach Ablauf der Amtsdauer erneut zur Verfügung, findet eine Wiederwahl statt. Die Wiederwahl verläuft wie folgt:

- a Als Wahlzettel dient eine Namensliste der Personen, die sich erneut zur Verfügung stellen. Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten werden die Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- b Die Ratsmitglieder können einzelne Kandidatinnen und Kandidaten streichen. Zusätzliche Namen bleiben unberücksichtigt.
- c Wahlzettel, auf denen alle Namen gestrichen sind oder die ausschliesslich andere Namen aufweisen, werden für die Berechnung des absoluten Mehrs mitgezählt.
- d Kandidatinnen und Kandidaten, die das absolute Mehr nicht erreichen, können an der folgenden Wahl nach Artikel 85 teilnehmen.

Art. 85 *Wahl*

¹ Werden Ämter nicht durch Wiederwahl besetzt oder werden bei der Wiederwahl Sitze nicht besetzt, verläuft die Wahl wie folgt:

- a Kandidieren mehr Personen, als Sitze zu besetzen sind, erfolgt die Wahl mit einem Wahlzettel, der gleich viele Linien aufweist, wie Sitze zu besetzen sind.
- b Kandidieren gleich viele oder weniger Personen, als Sitze zu besetzen sind, erfolgt die Wahl mit einem Wahlzettel, der die Namen der Personen in alphabetischer Reihenfolge auflistet.
- c Die Ratsmitglieder können bei den Namenslisten vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten streichen oder zusätzliche Namen aufführen.
- d Enthält der ausgefüllte Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.
- e Für die Bestimmung des absoluten Mehrs werden leere und ungültige Wahlzettel nicht gezählt.
- f Ab dem dritten Wahlgang scheidet aus, wer weniger als zehn Stimmen erhält.
- g Ab dem vierten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als Sitze zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben für den letzten zu besetzenden Sitz mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen, bleiben alle in der Wahl.
- h Kommt auch mit dem fünften Wahlgang keine Wahl zustande, wird das Wahlverfahren vorläufig ausgesetzt. Das Büro des Grossen Rates setzt einen neuen Wahltermin fest.

Art. 86 *Ergänzendes Recht*

¹ Die Bestimmungen des GSOG gelten ergänzend.

9 Besondere Beratungsgegenstände**Art. 87** *Petitionen und andere Eingaben an den Grossen Rat*

¹ Petitionen an den Grossen Rat werden durch eine seiner Kommissionen behandelt.

² Unterstützt die zuständige Kommission das Begehren der Petition, kann sie einen parlamentarischen Vorstoss oder eine parlamentarische Initiative einreichen. Lehnt sie das Begehren ab, beantragt sie dem Grossen Rat, von der Petition ohne weitere Folge Kenntnis zu nehmen.

³ Für aufsichtsrechtliche Anzeigen an den Grossen Rat gilt das Verfahren der Petition.

⁴ Andere Eingaben an den Grossen Rat werden durch die zuständige Kommission direkt beantwortet.

⁵ Auf anonyme Eingaben wird nicht eingetreten.

Art. 88 *Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates*

¹ Der Grosse Rat beschliesst die Abstimmungserläuterungen an die Stimmberechtigten.

² Er kann diese Befugnis einem Ratsorgan zuweisen. Dieses ist befugt, Bestimmungen zum Verfahren und den weiteren Zuständigkeiten bei der Erarbeitung der Abstimmungserläuterungen sowie zu deren Ausgestaltung festzulegen.

10 Finanzen des Grossen Rates**Art. 89** *Besondere Rechnung des Grossen Rates*

¹ Der Grosse Rat verfügt im Voranschlag des Kantons zur Erfüllung seiner Aufgaben über eigene finanzielle Mittel.

² Er führt eine Besondere Rechnung.

Art. 90 *Beitrag an Deputation und Fraktionen*

¹ Die Deputation und die Fraktionen erhalten jährlich einen Beitrag an die Kosten ihrer Sekretariate.

11 Dienstleistungen für den Grossen Rat**11.1 Parlamentsdienste****Art. 91** *Aufgaben*

¹ Der Grosse Rat verfügt über Parlamentsdienste.

² Die Parlamentsdienste sind dem Grossen Rat und seinen Organen verantwortlich und arbeiten nach deren Weisungen.

³ Sie unterstützen den Grossen Rat, seine Organe und die Ratsmitglieder bei der parlamentarischen Arbeit.

⁴ Sie erfüllen für den Grossen Rat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Führung der Sekretariate des Büros und der Sekretariate der Kommissionen des Grossen Rates,
- b Beratung der Ratsorgane und der Ratsmitglieder in Verfahrens-, Rechts- und Sachfragen,
- c Beratung des Grossratspräsidiums im Grossen Rat,
- d Vorbereitung parlamentseigener Projekte, Vorlagen und Geschäfte,
- e Information und Dokumentation,
- f Kanzleigeschäfte.

Art. 92 *Aufsicht und Leitung*

¹ Die Parlamentsdienste unterstehen der Aufsicht des Büros des Grossen Rates.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Grossen Rates wird vom Grossen Rat auf Antrag des Büros des Grossen Rates gewählt und führt die Parlamentsdienste.

Art. 93 *Finanzen und Personal*

¹ Für die Finanzhaushaltsführung der Parlamentsdienste gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, sofern die Grossratsgesetzgebung nichts anderes vorsieht. Der Finanzhaushalt ist Teil der Besonderen Rechnung für den Grossen Rat.

² Das Personal der Parlamentsdienste untersteht der kantonalen Personalgesetzgebung, sofern die Grossratsgesetzgebung nichts anderes bestimmt.

³ Das Büro des Grossen Rates schafft die erforderlichen Personalstellen zur Erbringung der Leistungen der Parlamentsdienste für den Grossen Rat und seine Organe und weist nach Anhörung des Personalamtes jede Funktion einer Gehaltsklasse zu.

Art. 94 *Informationsrechte*

¹ Die Organe des Grossen Rates können der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Parlamentsdienste sowie den Kommissionssekretariaten dieselben Informationsrechte einräumen, über die sie selbst verfügen.

11.2 Staatskanzlei

Art. 95

¹ Die Staatskanzlei und die Parlamentsdienste treffen gemeinsam die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können.

² Die Staatskanzlei koordiniert die Aufgaben seitens des Regierungsrates mit dem Grossen Rat, seinen Organen und den Parlamentsdiensten.

³ Sie wirkt insbesondere bei der Vorbereitung und Abwicklung der Sessionen mit.

⁴ Sie erfüllt weitere Aufgaben für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste.

11.3 Beizug der Kantonsverwaltung, Leistungsvereinbarungen

Art. 96 *Beizug der Kantonsverwaltung*

¹ Der Grosse Rat, seine Organe und in deren Auftrag die Parlamentsdienste können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung beiziehen.

² Bei Differenzen entscheidet nach Anhörung des Regierungsrates das Büro des Grossen Rates.

³ Es findet keine Verrechnung der Kosten und Leistungen statt.

Art. 97 *Leistungsvereinbarungen*

¹ Die Leistungserbringung der Parlamentsdienste für den Grossen Rat und seine Organe wird durch Vereinbarung mit dem Büro des Grossen Rates geregelt.

² Die Leistungserbringung der Staatskanzlei und allenfalls weiterer Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung für den Grossen Rat und seine Organe wird durch Vereinbarung zwischen dem Büro des Grossen Rates und dem Regierungsrat geregelt.

³ Es findet keine Verrechnung der Kosten und Leistungen statt.

11.4 Redaktionskommission

Art. 98 *Zusammensetzung*

¹ Die Redaktionskommission besteht aus Ratsmitgliedern und Fachleuten aus den Bereichen Recht und Sprache.

² Die Mitglieder der Redaktionskommission werden für die Dauer der Legislatur durch das Büro des Grossen Rates gewählt.

³ Es ist auf eine angemessene Vertretung der beiden Amtssprachen in der Redaktionskommission zu achten.

Art. 99 *Aufgaben*

¹ Die Redaktionskommission überprüft Verfassungs- und Gesetzesvorlagen in sprachlicher und systematischer Hinsicht. Auf Verlangen des Grossen Rates oder einer Kommission überprüft sie auch Dekretsvorlagen.

² Sie bringt den Text beider Sprachen in Übereinstimmung und beantragt der zuständigen Kommission Änderungen.

³ Sie besorgt Berichtigungen nach Massgabe der Bestimmungen des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾.

12 Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 100 *Aufgabe, Einsetzung und Organisation*

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung, kann der Grosse Rat nach Anhören des Regierungsrates, der obersten Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft, der Justizleitung oder der anderen Träger öffentlicher Aufgaben eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen. Der Untersuchungskommission obliegt hauptsächlich die politische Wertung der Vorkommnisse.

¹⁾ BSG 103.1

² Die Einsetzung erfolgt durch Grossratsbeschluss. Darin werden der Auftrag, die Grösse und Zusammensetzung, das Sekretariat und die finanziellen Mittel der parlamentarischen Untersuchungskommission sowie eine Bestimmung hinsichtlich deren Auflösung festgelegt. Der Grosse Rat wählt anschliessend die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der parlamentarischen Untersuchungskommission.

³ Die parlamentarische Untersuchungskommission ermittelt die Sachverhalte und beschafft weitere Beurteilungsgrundlagen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt ihm Antrag.

Art. 101 *Verfahren*

¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission trifft die für ihre Untersuchung erforderlichen verfahrensmässigen Vorkehrungen, einschliesslich Vorkehrungen für den Schutz des Amtsgeheimnisses.

² Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des VRPG, der ZPO und der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹⁾.

³ Richtet sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson im Sinne von Artikel 178 StPO befragt werden.

Art. 102 *Informationsrechte und Schweigepflicht*

¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission verfügt über die gleichen Informationsrechte wie die Aufsichtskommissionen.

² Sie kann überdies

- a* die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigt,
- b* Personen im Dienste des Kantons als Zeuginnen und Zeugen einvernehmen,
- c* Auskunftspersonen befragen,
- d* von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Kantonsverwaltung mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen und Unterlagen anfordern, wobei das Recht zur Zeugnisverweigerung nach Artikel 160 ff. ZPO anwendbar ist,
- e* Sachverständige beiziehen,
- f* Augenscheine vornehmen.

¹⁾ SR 312.0

³ Personen im Dienste des Kantons (Art. 45) sind der parlamentarischen Untersuchungskommission gegenüber zur Aussage verpflichtet, es sei denn, sie werden als Auskunftspersonen befragt.

⁴ Sie unterstehen hinsichtlich von Tatsachen, die sie zur Untersuchung erfahren, dem Amtsgeheimnis. Die Tatsachen bleiben auch nach Beendigung der Untersuchung oder des Dienstverhältnisses geheim.

Art. 103 *Rechte der Betroffenen*

¹ Personen, die in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den sie betreffenden Beweisaufnahmen gemäss Artikel 102 Absatz 2 Buchstaben b bis f beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen Akten und in die Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.

² Die parlamentarische Untersuchungskommission kann dieses Recht einschränken oder verweigern, wenn es im Interesse der Untersuchung oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist.

³ Sie darf nur auf Beweismittel abstellen, deren wesentlicher Inhalt den Betroffenen zugänglich gemacht worden ist und zu deren Inhalt die Betroffenen angehört worden sind.

⁴ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Grossen Rat gibt sie den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Die entsprechenden Stellungnahmen sind im Bericht sinngemäss wiederzugeben.

Art. 104 *Stellung des Regierungsrates, der Justizleitung und der anderen Träger öffentlicher Aufgaben*

¹ Der Regierungsrat hat das Recht, den Beweisaufnahmen gemäss Artikel 102 Absatz 2 Buchstaben b bis f beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen Akten und in die Gutachten, Berichte und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.

² Die parlamentarische Untersuchungskommission kann dieses Recht einschränken oder verweigern, wenn das Interesse an der Untersuchung oder der Schutz betroffener Personen es erfordert. Sie teilt in diesem Fall dem Regierungsrat den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich mit.

³ Der Regierungsrat kann sich zunächst vor der parlamentarischen Untersuchungskommission zum Ergebnis der Untersuchung und anschliessend gegenüber dem Grossen Rat mit einem Bericht äussern. Bei einer Untersuchung hinsichtlich anderer Träger öffentlicher Aufgaben kann der Regierungsrat vorgängig eine Stellungnahme der betroffenen Trägerschaft einholen.

⁴ Er bezeichnet ein Mitglied aus seiner Mitte, das ihn gegenüber der parlamentarischen Untersuchungskommission vertritt. Dieses kann seinerseits für die Wahrnehmung der Rechte des Regierungsrates gemäss Absatz 1 eine geeignete Person beauftragen.

⁵ Für die Justizleitung gelten die Bestimmungen dieses Artikels sinngemäss.

Art. 105 *Veröffentlichung*

¹ Der Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission wird veröffentlicht, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen.

² Die Veröffentlichung umfasst auch den Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat.

Art. 106 *Wirkung auf andere Verfahren und Abklärungen*

¹ Die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission schliesst die Abklärung der Vorkommnisse durch andere Kommissionen des Grossen Rates aus.

² Allfällige laufende Administrativuntersuchungen werden sistiert. Im Einverständnis mit der parlamentarischen Untersuchungskommission können sie fortgesetzt werden.

³ Zivil- oder verwaltungsgerichtliche Verfahren sowie strafrechtliche Verfahren können trotz laufender Untersuchungen durch eine parlamentarische Untersuchungskommission angehoben oder weitergeführt werden.

13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 107 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die Finanzhaushaltsführung des Ratssekretariats erfolgt vom 1. Januar 2014 bis 31. Mai 2014 über die Besondere Rechnung des Grossen Rates.

² Das Büro des Grossen Rates gemäss bisherigem Recht fasst die für die fristgerechte Umsetzung der neuen Grossratsgesetzgebung nötigen Beschlüsse.

Art. 108 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)¹⁾;
2. Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)²⁾;
3. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)³⁾;
4. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)⁴⁾;
5. Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)⁵⁾;
6. Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)⁶⁾;

Art. 109 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) wird aufgehoben (BSG 151.21).

Art. 110 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 107.

² Artikel 107 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 4. Juni 2013

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Antener
Der Staatsschreiber: Auer

-
- ¹⁾ BSG 102.1
²⁾ BSG 107.1
³⁾ BSG 152.01
⁴⁾ BSG 153.01
⁵⁾ BSG 620.0
⁶⁾ BSG 622.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
04.06.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	13-86
29.11.2021	01.06.2022	Art. 77a	eingefügt	-
29.11.2021	01.06.2022	Art. 77b	eingefügt	-

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	04.06.2013	01.01.2014	Erstfassung	13-86
Art. 77a	29.11.2021	01.06.2022	eingefügt	-
Art. 77b	29.11.2021	01.06.2022	eingefügt	-

2. Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

2.1 Systematik GO

	Artikel
1. Allgemeine Bestimmungen	1–15
1.1 Konstituierung	1–3
1.2 Sessionen	4, 5
1.3 Zutritt zum Rathaus	6–8
1.4 Medien	9
1.5 Tagblatt	10, 11
1.6 Zweisprachigkeit	12–15
2. Mitglieder des Grossen Rates	16
3. Organisation des Grossen Rates	17–57
3.1 Grossratspräsidentin oder Grossratspräsident und Präsidium des Grossen Rates	17
3.2 Büro des Grossen Rates	18–34
3.2.1 Vertretung, Information des Grossen Rates	18
3.2.2 Geschäftsleitung des Büros	19–24
3.2.3 Büro	25–34
3.3 Stimmzählerinnen und Stimmzähler	35
3.4 Kommissionen	36–51
3.4.1 Aufsichtskommissionen	36–38
3.4.2 Weitere ständige Kommissionen	39, 40
3.4.3 Besondere Kommissionen	41
3.4.4 Arbeit und Mitgliedschaft in Kommissionen	42–51
3.5 Deputation	52–55
3.5.1 Deputationsabstimmung	52–54
3.5.2 Sekretariat der Deputation	55
3.6 Fraktionen	56, 57
4. Oberaufsicht	58–61
5. Geschäftsverkehr	62–65
6. Vorträge	66–68
7. Parlamentarische Instrumente	69–79
7.1 Parlamentarische Initiative	69–71
7.2 Parlamentarische Vorstösse	72–77
7.3 Gemeinsame Verfahrensbestimmungen	78, 79
8. Verfahren im Grossen Rat	80–108
8.1 Sessionsplan und Sessionsprogramm	80–82
8.2 Einberufung zur Session	82
8.3 Anwesenheit der Ratsmitglieder	84
8.4 Wortmeldung und Worterteilung	85
8.5 Beratung	86–90
8.6 Anträge	91–93
8.7 Eintreten und Detailberatung	94
8.8 Rückweisung eines Geschäfts, Änderung des Ge- genstands, Rückkommen	95–97
8.9 Beratung und Beschlussfassung bei Erlassen	98, 99
8.10 Abstimmungsverfahren	100–102

8.11	Stimmabgabe, Abstimmungsergebnis, Beschlussprotokoll	103–108
8.12	Virtuelle Sitzungen von Ratsorganen sowie Zirkulationsverfahren	108a
9.	Wahlen durch den Grossen Rat	109, 110
10.	Besondere Beratungsgegenstände	111–117
11.	Finanzen des Grossen Rates	118–131
11.1	Ausgabenbefugnisse	118–120
11.2	Finanzinstrumente	121–123
11.3	Entschädigung der Ratsmitglieder	124–130
11.4	Beiträge an das Sekretariat der Deputation und das Sekretariat der Fraktionen	131
12.	Dienstleistungen für den Grossen Rat	132–136
12.1	Parlamentsdienste	132
12.2	Staatskanzlei	133
12.3	Redaktionskommission	134–136
13.	Schlussbestimmungen	137–139

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

vom 04.06.2013 (Stand 01.06.2022)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG),¹⁾

auf Antrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Konstituierung

Art. 1 *Konstituierende Sitzung*

¹ Die Gegenstände der konstituierenden Sitzung sind, in nachfolgender Reihenfolge:

- a* Eröffnung der Sitzung durch das älteste der anwesenden amtsältesten Ratsmitglieder (Alterspräsidentin oder Alterspräsident),
- b* Feststellung der Anwesenheit der Ratsmitglieder,
- c* Rede der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten,
- d* Ernennung der provisorischen Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- e* Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrates über die Gesamterneuerungswahlen und der erwarteten Ergebnisse der Regierungsratswahlen sowie Feststellung des Wahlergebnisses der Grossratswahlen, auf Antrag der Justizkommission,
- f* Wahl, Vereidigung und Rede der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten,
- g* Vereidigung der Ratsmitglieder,
- h* Wahl der ersten Vizepräsidentin oder des ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten,
- i* Vereidigung der Mitglieder des Regierungsrates,
- k* Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Regierungsrates,

¹⁾ BSG 151.21

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
13-87

- l* Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Grossen Rates,
- m* Wahl der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers,
- n* Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und deren Präsidentinnen und Präsidenten,
- o* Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

Art. 2 *Erste Sitzung des Amtsjahrs*

¹ Die Bestimmungen zur Konstituierung gelten sinngemäss für jede erste Sitzung eines Amtsjahrs.

² Das Büro des Grossen Rates kann den Zeitpunkt der Wahl von Ratsorganen vorverschieben.

Art. 3 *Vereidigung*

¹ Zur Vereidigung erheben sich alle Personen im Ratssaal.

² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratpräsident lässt die Eides- oder Gelübdeformel durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Grossen Rates vorlesen.

³ Der Eid lautet: «Ich gelobe und schwöre, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!»

⁴ Das Gelübde lautet: «Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu zu erfüllen!»

⁵ Wer den Eid ablegt, spricht mit erhobenen Schwurfingern die Worte «Ich schwöre es». Wer das Gelübde ablegt, spricht die Worte «Ich gelobe es».

1.2 Sessionen

Art. 4 *Sessionen und Sitzungen*

¹ Der Grosse Rat versammelt sich jährlich in der Regel zu fünf Sessionen.

² Die Sessionen finden ordentlicherweise in der Stadt Bern statt und dauern längstens zwei Wochen, in der Regel von Montag bis Donnerstag.

³ Die Ratssitzungen dauern in der Regel

- a* am Vormittag von 09.00 bis 11.45 Uhr,

- b* am Nachmittag von 13.30 bis 16.30 Uhr,
- c* am Donnerstagnachmittag von 13.30 bis 16.00 Uhr.

⁴ Der Mittwochabend der ersten und der Dienstagabend der zweiten Sessionswoche können für Abendsitzungen reserviert werden. Abendsitzungen dauern von 17.00 bis 19.00 Uhr.

⁵ Fraktionssitzungen dauern in der Regel insgesamt drei Tage pro Session. Für diese Sitzungen werden die Montagvormittage der beiden Sessionswochen und der Dienstagnachmittag der ersten Sessionswoche reserviert.

⁶ Der Grosse Rat kann Sessionen und Sitzungen verlängern, vorzeitig beenden oder Beratungen vertagen.

Art. 5 *Sessionsplan und Sessionsprogramm*

¹ Der Sessionsplan bestimmt Zeitpunkt und Dauer der einzelnen Sessionen.

² Das Sessionsprogramm bestimmt die massgebenden Sitzungszeiten, die Beratungsgegenstände, die Beratungsformen und nötigenfalls die Redezeiten.

1.3 Zutritt zum Rathaus

Art. 6 *Ratssaal*

¹ Während der Sitzungen des Grossen Rates haben Zutritt zum Ratssaal:

- a* Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Justizleitung,
- b* Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei, soweit es ihre Funktion erfordert,
- c* Personen, die ein Mitglied des Regierungsrates oder der Justizleitung begleiten,
- d* akkreditierte Medienschaffende, die sich entsprechend ausweisen.

² Bei geheimen Beratungen haben nur die Personen nach Absatz 1 Buchstabe a und b Zutritt zum Ratssaal. Die Tribünen werden geräumt und geschlossen und allfällige Übertragungen der Beratungen unterbrochen.

Art. 7 *Publikumstribüne*

¹ Der Öffentlichkeit steht die Publikumstribüne des Ratssaals zur Verfügung.

² Die Besucherinnen und Besucher wahren Anstand, Ruhe und Ordnung.

³ Wer gegen diese Bestimmungen verstösst, wird weggewiesen. Bei fortgesetzter Störung wird die Sitzung unterbrochen und die Tribüne geräumt.

Art. 8 *Sicherheit und Ordnung*

¹ Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Rathaus kann die Geschäftsleitung des Büros entsprechende Massnahmen anordnen und eine Hausordnung erlassen.

1.4 Medien**Art. 9**

¹ Der Grosse Rat und seine Organe unterstützen die Medienschaffenden bei der Berichterstattung über den Grossen Rat.

² Die Tätigkeit der Medienschaffenden darf den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

³ Die akkreditierten Medienschaffenden haben Zutritt zur Medientribüne und zur Wandelhalle.

1.5 Tagblatt**Art. 10** *Inhalt*

¹ Das Tagblatt des Grossen Rates gibt die Beratungen, einschliesslich der Beschlüsse des Grossen Rates als Wortprotokoll vollständig wieder und umfasst auch die Beratungsunterlagen. Ausgenommen sind geheime Beratungen und Unterlagen dazu.

² Das Tagblatt wird fortlaufend in elektronischer Form veröffentlicht.

Art. 11 *Berichtigungen*

¹ Berichtigungen von Äusserungen im Grossen Rat können von den Rednerinnen und Rednern bis zum Ende der folgenden Session beim Büro beantragt werden.

1.6 Zweisprachigkeit**Art. 12** *Sprache der Beratungen*

¹ Die Beratungen des Grossen Rates und seiner Organe erfolgen auf Deutsch (Mundart oder Schriftdeutsch) und Französisch.

Art. 13 *Simultandolmetschung*

¹ Während der Sitzungen des Grossen Rates ist eine Simultandolmetschung gewährleistet.

² Eine Simultandolmetschung erfolgt auch für die Sitzungen der Ratsorgane, es sei denn, ein Ratsorgan verzichte einstimmig darauf.

³ Ratsorgane, die auf die Simultandolmetschung verzichtet haben, können auf Verlangen eines Mitglieds jederzeit auf diesen Entscheid zurückkommen.

⁴ Für Ausschusssitzungen der Kommissionen wird keine Simultandolmetschung sichergestellt. Die deutschsprachigen Ratsmitglieder äussern sich auf Schriftdeutsch.

Art. 14 *Übersetzung der während der parlamentarischen Beratungen eingereichten Anträge*

¹ Anträge, die während der Beratungen im Grossen Rat eingereicht werden und die eine Änderung des Beratungsgegenstands verlangen, werden umgehend übersetzt.

² Können die Anträge dem Grossen Rat aus zeitlichen Gründen nicht schriftlich vorgelegt werden, werden sie unmittelbar vor der Abstimmung in beiden Amtssprachen mündlich mitgeteilt.

Art. 15 *Sprache der Unterlagen*

¹ Folgende Unterlagen liegen in beiden Amtssprachen vor:

- a Dokumente, die Gegenstand eines Beschlusses durch den Grossen Rat sind,
- b Dokumente, die dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden,
- c Vorträge des Regierungsrates oder des zuständigen parlamentarischen Organs, welche die Dokumente begleiten,
- d Unterlagen, die für alle Ratsmitglieder bestimmt sind.

² Alle anderen Unterlagen können in nur einer Amtssprache verfasst werden.

³ Protokolle werden in der Sprache der protokollführenden Person verfasst. Die Voten werden in der Amtssprache wiedergegeben, in der sie abgegeben worden sind.

2 Mitglieder des Grossen Rates**Art. 16**

¹ Jedes Mitglied des Grossen Rates unterrichtet das Büro über

- a * seine beruflichen Tätigkeiten; falls das Ratsmitglied Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, sind die Funktion und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber anzugeben,

- b* Tätigkeiten in Führungs- oder Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- c* dauernde Leitungs- oder Beratertätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- d* die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons oder von bernischen Gemeinden,
- e* * die Ausübung wichtiger politischer Ämter, ausgenommen das Grossratsmandat.

^{1a} Bei Tätigkeiten gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis e gibt das Ratsmitglied an, ob *

- a* diese Tätigkeit von Amtes wegen ausgeübt wird,
- b* es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt, wobei Spesenentschädigungen nicht in Betracht fallen.

² Das Berufsgeheimnis im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹⁾ bleibt vorbehalten.

³ Es wird ein öffentlich zugängliches Register über die Interessenbindungen der Ratsmitglieder geführt.

3 Organisation des Grossen Rates

3.1 Grossratspräsidentin oder Grossratspräsident und Präsidium des Grossen Rates

Art. 17

¹ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident leitet die Beratungen des Grossen Rates und des Büros und ist insbesondere zuständig für

- a* die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Grossen Rates,
- b* Vorschläge zum Abstimmungsverfahren,
- c* die Unterzeichnung der Beschlüsse und Erlasse des Grossen Rates,
- d* Vereidigungen der Ratsmitglieder, der Mitglieder des Regierungsrates und der übrigen vom Grossen Rat zu vereidigenden Personen,
- e* die Aufsicht über die Einhaltung der Grossratsgesetzgebung,
- f* Ruhe und Ordnung im Ratssaal und auf den Tribünen,
- g* * die Bewilligung von Ausgaben gemäss der Grossratsgesetzgebung,
- h* * die Durchführung von Abstimmungen im Zirkulationsverfahren (Art. 105b).

¹⁾ SR 311.0

² Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten bei Verhinderung die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten und erfüllen weitere ihnen zugewiesene Aufgaben.

3.2 Büro des Grossen Rates

3.2.1 Vertretung, Information des Grossen Rates

Art. 18

¹ Die Büromitglieder aus ständigen Kommissionen, der Deputation oder der Fraktionen können sich durch die jeweilige Vizepräsidentin oder den jeweiligen Vizepräsidenten vertreten lassen.

² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident orientiert den Grossen Rat über wichtige Beschlüsse des Büros.

3.2.2 Geschäftsleitung des Büros

Art. 19 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung des Büros besteht aus der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten und den beiden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse 1. Ratsführung

¹ Die Geschäftsleitung beruft zur konstituierenden Sitzung des Grossen Rates ein.

² Sie plant die Sitzungen des Büros, bereitet sie vor und leitet sie.

³ Sie vertritt den Grossen Rat nach innen und nach aussen.

⁴ Sie ordnet nötigenfalls Sicherheitsmassnahmen im Rathaus an.

Art. 21 2. Information

¹ Die Geschäftsleitung beschliesst über Berichtigungen des Tagblatts.

² Sie kann Regeln für die Tätigkeit der Medien erlassen.

³ Sie betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates.

Art. 22 3. Finanzen

¹ Die Geschäftsleitung kann zusätzliche Entschädigungen ausrichten.

² In Bezug auf die Besondere Rechnung des Grossen Rates

- a berät sie den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und den Geschäftsbericht vor,
- b kann sie Antrag auf einen Nachkredit stellen,
- c bewilligt sie Kreditüberschreitungen und -übertragungen.

Art. 23 4. *Parlamentsdienste*

¹ Die Geschäftsleitung beaufsichtigt die Parlamentsdienste.

² Sie bereitet den Wahlvorschlag des Büros des Grossen Rates für die Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Grossen Rates vor.

³ Sie bereitet die Schaffung von Personalstellen für die Parlamentsdienste vor.

⁴ Sie legt das Anfangsgehalt für die Generalsekretärin oder den Generalsekretär fest.

Art. 24 5. *Dringende Fälle*

¹ In dringenden Fällen obliegen der Geschäftsleitung zudem

- a der Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung,
- b die Zuweisung von Geschäften an Organe des Grossen Rates,
- c die Vertretung des Kantons in Beschwerdeverfahren,
- c1 * die Beschlussfassung über die externe Stimmabgabe während der Session oder über das Zirkulationsverfahren einschliesslich des Festlegens der technischen Anforderungen an die Stimmabgabe (Art. 77a und Art. 77b GRG),
- c2 * die Festsetzung des Zeitraums möglicher virtueller Sitzungen von Ratsorganen sowie allfällige Präzisierungen zu diesen virtuellen Sitzungen oder zum Zirkulationsverfahren in Ratsorganen (Art. 108a),
- d die Behandlung weiterer Geschäfte, die der Grosse Rat ihr zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist.

3.2.3 Büro

Art. 25 *Aufgaben und Befugnisse* 1. *Sessionen*

¹ Das Büro plant und bereitet die Sessionen des Grossen Rates vor.

² Es beschliesst den Sessionsplan und das Sessionsprogramm.

³ Es beschliesst Vorverschiebungen des Zeitpunkts der Bestellung von Ratsorganen.

Art. 26 2. *Verfahrensfragen*

¹ Das Büro beschliesst bei Differenzen in der Koordination unter Ratsorganen.

² Es beschliesst, ob eine unbestrittene Wahl durch Aufstehen durchzuführen ist.

Art. 27 3. *Beratungsgegenstände*

¹ Das Büro nimmt Anträge entgegen, ein Geschäft an den Grossen Rat zu ziehen (Zugrecht).

² Es weist Geschäfte bestimmten Ratsorganen zu.

³ Es nimmt Berichtigungsanträge zum Tagblatt entgegen.

⁴ Es stellt bei Begehren um Aufhebung der Straffreiheit dem Grossen Rat Antrag.

⁵ Es behandelt weitere Geschäfte, die der Grosse Rat ihm zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist.

Art. 28 4. *Geschäftsverkehr*

¹ Das Büro pflegt den Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und der Justizleitung, soweit nicht die Justizkommission für den Geschäftsverkehr mit der Justizleitung zuständig ist.

² Es beschliesst, weitere Mitglieder des Regierungsrates für die Beratung eines Geschäfts im Grossen Rat einzuladen.

³ Es nimmt Informationen des Regierungsrates zu angefochtenen Akten des Grossen Rates entgegen.

⁴ Es beschliesst über die Vertretung des Kantons durch den Grossen Rat, wenn ein Akt des Grossen Rates mit Beschwerde angefochten wird. Vorbehalten bleibt Artikel 24.

⁵ Es bereinigt nach Anhörung des Regierungsrates Differenzen zwischen dem Grossen Rat, Ratsorganen oder den Parlamentsdiensten und den Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung hinsichtlich des Beizugs der Kantonsverwaltung (Art. 96 GRG).

Art. 29 5. Kommissionen

¹ Das Büro legt den Verteilschlüssel fest, nach dem die Sitze und Präsidien in den Kommissionen auf die Fraktionen verteilt werden.

² Es beschliesst über die Einsetzung und die Grösse besonderer Kommissionen.

³ Es bestellt die Mitglieder sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der besonderen Kommissionen.

⁴ Es beschliesst über Ausnahmen bei der Anzahl von Kommissionszugehörigkeiten.

Art. 30 6. Parlamentarische Initiativen und parlamentarische Vorstösse

¹ Das Büro nimmt die formelle Prüfung parlamentarischer Initiativen und parlamentarischer Vorstösse sowie ihre allfällige Rückweisung vor.

² Es ist für die Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse zuständig.

³ Es stellt dem Grossen Rat Antrag im Falle von Differenzen über den Richtliniencharakter einer Motion.

⁴ Es verlängert nach Anhörung der Urheberin oder des Urhebers die Behandlungsfrist einer parlamentarischen Initiative oder eines parlamentarischen Vorstosses.

Art. 31 7. Wahlen

¹ Das Büro wählt die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der besonderen Kommissionen und die Mitglieder der Redaktionskommission.

² Es nimmt die Wahlvorschläge und die Kandidaturen für die Wahlen durch den Grossen Rat entgegen. Ausgenommen sind die Wahlen, die durch die Justizkommission vorbereitet werden.

³ Es unterbreitet dem Grossen Rat einen Wahlvorschlag für die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Grossen Rates.

Art. 32 8. Ratsmitglieder

¹ Das Büro nimmt die Meldung der Ratsmitglieder über die Offenlegung der Interessenbindungen entgegen.

² Es beschliesst über Informationsanfragen von Ratsmitgliedern.

³ Es nimmt Anträge auf Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern entgegen.

Art. 33 9. Dienstleistungen für den Grossen Rat

¹ Das Büro schliesst mit den Parlamentsdiensten eine Leistungsvereinbarung über die Leistungen für den Grossen Rat ab.

² Es schliesst mit dem Regierungsrat eine Leistungsvereinbarung über die Leistungen der Staatskanzlei und allfälligen weiteren Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung für den Grossen Rat ab.

³ Es legt die Personalstellen für die Parlamentsdienste fest.

Art. 33a * 10. Krisensituationen

¹ Das Büro beschliesst in Krisensituationen abschliessend über die externe Stimmabgabe während der Sessionen oder ein Zirkulationsverfahren für Sessionsgeschäfte und legt die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest (Art. 77a und Art. 77b GRG).

Art. 33b * 11. Virtuelle Sitzungen von Ratsorganen sowie Zirkulationsverfahren

¹ Das Büro kann Präzisierungen der Vorgaben für virtuelle Sitzungen und für Zirkulationsverfahren der Ratsorgane vornehmen.

² Es beschliesst abschliessend den Zeitraum möglicher virtueller Sitzungen von Ratsorganen (Art. 108a).

Art. 34 Besondere Anlässe

¹ Das Büro ist für die Durchführung besonderer Anlässe für den Grossen Rat zuständig.

3.3 Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler**Art. 35**

¹ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a Abwicklung der Wahlen durch den Grossen Rat,
- b Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse, wenn die Stimmen nicht mit dem elektronischen Abstimmungssystem ermittelt werden,
- c Führung des Beschlussprotokolls des Grossen Rates,
- d Führung der Präsenzliste und -kontrolle im Grossen Rat.

3.4 Kommissionen

3.4.1 Aufsichtskommissionen

Art. 36 Finanzkommission (FiKo)

¹ Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern.

² Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.

³ Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor:

- a Voranschlag,
- b Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung,
- c Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind,
- d Nachkredite,
- e Steueranlage,
- f Rahmen einer Neuverschuldung,
- g Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen,
- h Finanzmotionen.

^{3a} Sie konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a und b. *

⁴ Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁾.

⁵ Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere

- a die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung,
- b das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter,
- c die Abstimmung von Finanzen und Leistungen.

⁶ Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist.

¹⁾ BSG 620.0

⁷ Sie ist Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben.

⁸ Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle.

Art. 37 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 17 Mitgliedern.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Ausübung der Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Kantonsverwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben,
- b Prüfung des Vollzugs von Beschlüssen des Grossen Rates, die für die Oberaufsicht von Bedeutung sind,
- c Prüfung von Berichten, die für die Oberaufsicht von Bedeutung sind, und allfällige Vorberatung entsprechender Berichte zuhanden des Grossen Rates,
- d Durchführung eigener Untersuchungen und Analysen zu Oberaufsichtsfragen,
- e Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrates nach Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾.

³ Sie übt die Oberaufsicht aus, soweit kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist.

⁴ Sie legt die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit grundsätzlich selbst fest.

⁵ Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Grossen Rates, für die Staatsschreiberin oder den Staatschreiber und für die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz.

Art. 38 Justizkommission (JuKo)

¹ Die Justizkommission besteht aus 17 Mitgliedern.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung,

¹⁾ BSG 152.01

- b* Beratung des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans, der Nachkredite, des Geschäftsberichts sowie von Finanzmotionen und übrigen Finanzgeschäften betreffend die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft,
- c* Vorbereitung der Wahlen und Wiederwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts und der stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie Unterbreitung von Wahlempfehlungen,
- d* Vorberatung des Wahlvorschlags des Regierungsrates hinsichtlich der oder des Beauftragten für Datenschutz,
- e* Bewilligung von Gesuchen der Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern,
- f* Vorberatung der Gesuche um Straferlass,
- g* Beschlüsse über die Bildung oder die Aufhebung von Gemeinden oder die Veränderung ihres Gebiets nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

³ Sie behandelt ausserdem Petitionen und andere Eingaben an den Grossen Rat.

⁴ Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte.

3.4.2 Weitere ständige Kommissionen

Art. 39 *Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)*

¹ Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen besteht aus 17 Mitgliedern.

² Sie befasst sich mit grundlegenden Fragen des politischen Systems sowie mit den ihr im Rahmen der Grossratsgesetzgebung zugewiesenen Fragen der Aussenbeziehungen des Kantons.

³ Sie ist zuständig für den politischen Dialog zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat.

⁴ Sie berät insbesondere politische und strategische Planungen vor, namentlich

- a* die Richtlinien der Regierungspolitik,
- b* weitere auf längere Frist angelegte Planungs- und Evaluationsberichte des Regierungsrates.

⁵ Sie berät und verabschiedet die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates in öffentlicher Sitzung.

⁶ Im Bereich der Aussenbeziehungen hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

- a* Behandlung strategischer Fragen in Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen,
- b* Dialog mit dem Regierungsrat über die für den Kanton wichtigen Dossiers, Grundsatzfragen, Ziele, Massnahmen und Entscheide im Bereich der Aussenbeziehungen,
- c* Koordination der Tätigkeiten des Grossen Rates,
- d* Kenntnisnahme von Verträgen (Art. 88 Abs. 4 der Kantonsverfassung) und weiteren Geschäften in der alleinigen Zuständigkeit des Regierungsrates im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht,
- e* Behandlung von Geschäften, welche die Aussenbeziehungen betreffen und nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen,
- f* Vertretung des Grossen Rates in internationalen oder interkantonalen parlamentarischen Organen, die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen.

Art. 40 *Sachbereichskommissionen*

¹ Es bestehen folgende ständige Sachbereichskommissionen mit je 17 Mitgliedern:

- a* Bildungskommission (BiK),
- b* Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK),
- c* Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK),
- d* Sicherheitskommission (SiK).

² Die Kommissionen haben in ihren jeweiligen Sachbereichen insbesondere folgende Aufgaben:

- a* Vorberatung von Gesetzgebungsgeschäften,
- b* Prüfung und Vorberatung von Berichten und Berichterstattung an den Grossen Rat,
- c* Vorberatung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten.

³ Im Bereich der Aussenbeziehungen kommen ihnen in ihren jeweiligen Sachbereichen folgende Aufgaben zu:

- a* Vorberatung internationaler und interkantonalen Verträge,

- b* Vorberatung von Ausgabenbeschlüssen aufgrund internationaler und interkantonalen Verträge,
- c* Vorberatung der Gegenstände, welche die Mitwirkung des Kantons an der Willensbildung des Bundes betreffen,
- d* Beratung von Berichten sowie weiteren Geschäften in der Zuständigkeit des Grossen Rates, welche die Aussenbeziehungen betreffen.

⁴ Die Kommissionen vertreten in ihrem Sachbereich den Grossen Rat in internationalen und interkantonalen parlamentarischen Organen, die

- a* beauftragt sind, zu Verhandlungen über internationale oder interkantonale Verträge Stellung zu nehmen, oder
- b* aufgrund internationaler oder interkantonalen Verträge eingesetzt worden sind.

3.4.3 Besondere Kommissionen

Art. 41

¹ Besondere Kommissionen werden eingesetzt, wenn ein Geschäft nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Kommission fällt oder die Einsetzung einer besonderen Kommission aus anderen Gründen angezeigt ist.

² Sie gelten spätestens mit Ablauf der Legislatur des Grossen Rates als aufgelöst.

³ Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einsetzung einer besonderen Kommission.

3.4.4 Arbeit und Mitgliedschaft in Kommissionen

Art. 42 Funktionen

¹ Den Kommissionen kommen ihren Aufgaben entsprechend Aufsichts-, Sachbereichs- oder Querschnittsfunktionen zu.

Art. 43 Zusammensetzung

¹ Die Sitzverteilung in den Kommissionen erfolgt nach Fraktionsstärke, sinngemäss nach den Regeln der Sitzverteilung bei den Grossratswahlen. Fraktionen, die für ein Direktmandat in einer Kommission zu klein sind, werden im Verteilverfahren zusammengerechnet.

² Für die Zuteilung der Sitze in den Aufsichtskommissionen einerseits und in den ständigen Sachbereichskommissionen andererseits werden die Mitgliederzahlen der Kommissionen jeweils zusammengerechnet. Die Zuweisung der den Fraktionen zugeteilten Sitze auf die einzelnen Kommissionen erfolgt nach Fraktionsstärke. Fraktionen, die für ein Direktmandat in einer Kommission zu klein sind, werden im Verteilverfahren zusammengerechnet.

³ Ergeben sich während der Legislatur Änderungen in der Fraktionsstärke, werden sie erst bei einer Neu- oder Ersatzwahl oder bei einer Neu- oder Ersatzbestellung wirksam.

Art. 44 Vertretungsanspruch der Deputation

¹ Bei der Bestellung der Kommissionen steht der Deputation mindestens ein Sitz pro Kommission zu, sofern sie genügend Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen kann.

Art. 45 Mitgliedschaft

¹ Ein Ratsmitglied kann höchstens einer Aufsichtskommission und einer Sachbereichskommission oder höchstens zwei Sachbereichskommissionen angehören. Daneben darf es besonderen Kommissionen angehören.

² Das Büro des Grossen Rates kann Ausnahmen bewilligen.

³ Ein Ratsmitglied darf höchstens acht Jahre lang derselben Kommission angehören.

Art. 46 Einberufung und Organisation

¹ Die Kommissionen werden durch die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt bei ständigen Kommissionen nach Beginn einer neuen Amtsperiode des Grossen Rates, bei besonderen Kommissionen nach deren Bestellung.

² Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Diese Person übernimmt im Verhinderungsfalle die Aufgaben der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten.

³ Die Kommissionen ordnen die Kommissionsarbeiten selbstständig.

Art. 47 *Sekretariat und Protokolle*

¹ Die Sekretariats- und Protokollführung für die Kommissionen und ihre Ausschüsse obliegt den Parlamentsdiensten, soweit die Grossratsgesetzgebung nichts anderes vorsieht. In begründeten Fällen kann eine externe Stelle mit der Sekretariats- und Protokollführung beauftragt werden.

² Die Kommissionen und die Parlamentsdienste können zur Unterstützung der Sekretariats- und Protokollführung sowie zur Dokumentation, Beratung und weiteren fachlichen Unterstützung die Direktionen, die Staatskanzlei oder Dritte beiziehen.

³ Protokolle der Kommissionen zu Erlassen sind ausnahmslos als Wortprotokolle zu erstellen. Wortprotokolle geben die Beratungen vollständig wieder.

⁴ Ständige Kommissionen können Wortprotokolle oder erweiterte Beschlussprotokolle erstellen lassen. Ein erweitertes Beschlussprotokoll umfasst mindestens die Namen der An- und Abwesenden, die Anträge, eine Zusammenfassung der Beratungen und die Beschlüsse.

⁵ Im Übrigen können Beschlussprotokolle erstellt werden, es sei denn, eine Kommission oder ein Ausschuss bestimme, dass ein erweitertes Beschlussprotokoll oder ein Wortprotokoll zu erstellen ist. Das Beschlussprotokoll umfasst die Namen der An- und Abwesenden, die Anträge und die Beschlüsse.

⁶ Die Protokolle sind den Kommissions- oder Ausschussmitgliedern und den Parlamentsdiensten zuzustellen. Die mit einem Geschäft befasste Organisationseinheit der Kantonsverwaltung und auf Wunsch auch die weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer erhalten einen entsprechenden Protokollauszug.

Art. 48 *Zugang zu Kommissionsunterlagen*

¹ Kommissionsunterlagen zu Erlassen können von den Ratsmitgliedern eingesehen werden und stehen nach Inkrafttreten des Erlasses auch zu wissenschaftlichen Zwecken und für die Rechtsanwendung zur Verfügung.

² Die Ratsmitglieder können Einsicht in weitere Unterlagen nehmen, wenn die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident bzw. die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident es erlaubt. Ausgenommen sind Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen.

³ Aufsichtskommissionen können Kommissionsunterlagen unter sich austauschen.

⁴ Im Übrigen sind Unterlagen der Kommissionen und Ausschüsse nicht öffentlich.

⁵ Kommissionsunterlagen werden den Berechtigten auf einem geschützten Informatiksystem elektronisch zugänglich gemacht.

Art. 49 *Information*

¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident informiert die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen von allgemeinem Interesse. Sie oder er darf über Anträge, wichtigste Ansichten, Kommissionsbeschlüsse und das Stimmverhältnis informieren, nicht aber über Stellungnahmen und Stimmverhalten einzelner Kommissionsmitglieder.

² Die Kommission kann andere Kommissionsmitglieder mit der Information beauftragen sowie eine rasche Veröffentlichung eines Untersuchungsergebnisses vorsehen.

³ Kommissionsmitglieder dürfen sich in den Fraktionen und im Grossen Rat über Kommissionsberatungen äussern. Ausgenommen sind dem Amtsgeheimnis unterliegende Tatsachen.

⁴ Die Kommission kann Nichtkommissionsmitglieder, die aufgrund von Artikel 57 an einer Kommissionssitzung beigewohnt haben, ermächtigen, sich in den Fraktionen über Kommissionsberatungen zu äussern.

Art. 50 *Berichterstattung im Grossen Rat*

¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident erstattet im Grossen Rat Bericht über die Kommissionsberatungen, Anträge und Minderheitsanträge zu einem vorberatenen Geschäft.

² Erreicht ein Minderheitsantrag in der Kommission mindestens ein Drittel der Stimmen, kann die Kommissionsminderheit eine Sprecherin oder einen Sprecher bestimmen, die oder der ihren Antrag im Grossen Rat vertritt. Die Kommissionsminderheit orientiert die Kommission unverzüglich darüber.

³ Die Kommission kann ein anderes Kommissionsmitglied mit der Berichterstattung im Grossen Rat beauftragen. Sie kann auch beschliessen, dass die Berichterstattung, soweit von der Grossratsgesetzgebung nicht bereits so vorgesehen, schriftlich anstatt mündlich erfolgt.

⁴ Die Aufsichtskommissionen erstatten dem Grossen Rat jährlich mindestens einmal Bericht über ihre Tätigkeit. Ausserdem berichten sie dem Grossen Rat über die allfällige Durchführung von besonderen Abklärungen von grosser Tragweite im Rahmen der Oberaufsicht und über deren Ergebnisse.

Art. 51 *Einigungskonferenzen zwischen Aufsichtskommissionen*

¹ Bevor Aufsichtskommissionen dem Grossen Rat unterschiedliche Anträge unterbreiten, versuchen sie, sich in Einigungskonferenzen zu verständigen.

3.5 Deputation

3.5.1 Deputationsabstimmung

Art. 52 *Anwendungsbereich*

¹ Die Deputationsabstimmung gilt bei Beschlüssen des Grossen Rates, die den Berner Jura oder die französischsprachige Bevölkerung des Wahlkreises Biel-Seeland besonders betreffen.

² Sie ist ausgeschlossen bei Beschlüssen in Bezug auf

- a Ordnungsanträge,
- b Kompetenzkonflikte,
- c Amnestien oder Begnadigungen.

Art. 53 *Voraussetzungen*

¹ Eine Deputationsabstimmung muss von mindestens drei Mitgliedern der Deputation verlangt werden.

² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident stellt die Beschlussfähigkeit der Deputation fest.

Art. 54 *Ablauf und Folgen*

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Deputationsabstimmung erfüllt, werden die Abstimmungsergebnisse des Grossen Rates und der Deputation gesondert ermittelt.

² Stimmt der Beschluss des Grossen Rates mit jenem der Deputation nicht überein, wird das Geschäft zur Überprüfung an den Regierungsrat oder an das zuständige Organ des Grossen Rates zurückgewiesen.

³ Die zuständige Behörde sucht nach einer Lösung, die in der Deputation und im Grossen Rat mehrheitsfähig sein könnte. Sie hört die Deputation an, bevor das Geschäft zur erneuten Behandlung im Grossen Rat traktandiert wird.

⁴ Bei einer erneuten Behandlung im Grossen Rat kann keine Deputationsabstimmung mehr verlangt werden.

3.5.2 Sekretariat der Deputation

Art. 55

¹ Die Deputation verfügt über ein eigenes Sekretariat.

3.6 Fraktionen

Art. 56 *Organisation*

¹ Die Fraktionen konstituieren sich selbst.

Art. 57 *Fraktionen ohne Sitzanspruch*

¹ Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Mitglied bestimmen, das an den Kommissionssitzungen zu Erlassen und Berichten bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie bei Anhörungen teilnehmen kann. Dieses Mitglied kann sich äussern, hat aber weder Antrags- noch Stimmrecht.

4 Oberaufsicht

Art. 58 *Zeitpunkt*

¹ Die Oberaufsicht erfolgt grundsätzlich nachträglich.

² Sie kann auch begleitend zu einem laufenden Geschäft erfolgen.

Art. 59 *Instrumente und Mittel*

¹ Der Oberaufsicht stehen insbesondere folgende Instrumente und Mittel zur Verfügung:

- a Genehmigung oder Kenntnisnahme von Planungen oder Berichten,
- b Informationsrechte sowie Akteneinsichts- oder Aktenherausgaberechte,
- c Initiativ-, Vorstoss- und Antragsrechte.

Art. 60 *Kriterien*

¹ Die Oberaufsicht erfolgt anhand folgender Kriterien:

- a Rechts- und Ordnungsmässigkeit,
- b Zweckmässigkeit und Wirksamkeit,
- c Wirtschaftlichkeit.

Art. 61 *Organe*

¹ Die Oberaufsicht wird vom Grossen Rat ausgeübt, insbesondere durch die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission und durch parlamentarische Untersuchungskommissionen.

5 Geschäftsverkehr**Art. 62** *Einbezug der Kommissionen bei Aussenbeziehungen*

¹ Der Regierungsrat informiert die für die Aussenbeziehungen zuständigen Kommissionen periodisch über die Geschäfte aus dem Bereich der Aussenbeziehungen.

² Die Kommissionen melden zurück, welche Geschäfte sie als wichtig erachten und zu welchen sie informiert oder konsultiert werden möchten.

³ Die zuständige Stelle informiert über den Stand des Verfahrens und nimmt inhaltliche Vorschläge der Kommissionen entgegen.

Art. 63 *Teilnahme des Regierungsrates an den Beratungen im Grossen Rat*

¹ Neben den von einem Beratungsgegenstand schwergewichtig betroffenen Mitglied des Regierungsrates können weitere oder alle Mitglieder des Regierungsrates teilnehmen oder eingeladen werden.

² Die Mitglieder des Regierungsrates können sich von sachverständigen Personen begleiten lassen.

Art. 64 *Teilnahme des Regierungsrates und der Justizleitung an den Kommissionssitzungen*

¹ An den Kommissionssitzungen nimmt in der Regel das Mitglied des Regierungsrates derjenigen Direktion teil, in deren Geschäftsbereich der Beratungsgegenstand gehört. Sind mehrere Direktionen betroffen, können weitere Mitglieder des Regierungsrates teilnehmen oder eingeladen werden.

² Die Kommissionen sind befugt, Mitglieder des Regierungsrates zu ihren Sitzungen einzuladen, um von diesen Auskünfte zu weiteren Gegenständen zu erhalten.

³ Sie fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Abwesenheit des Mitglieds des Regierungsrates. Sie können Ausnahmen beschliessen, insbesondere für die Beratung von Erlassen.

⁴ Die Mitglieder des Regierungsrates können sich im Einvernehmen mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten ausnahmsweise durch Personen im Dienste des Kantons vertreten lassen.

⁵ Sie oder ihre Vertreterinnen und Vertreter sind befugt, sich von Sachverständigen begleiten zu lassen.

⁶ Für die Teilnahme der Vertretung der Justizleitung gelten die vorliegenden Bestimmungen sinngemäss.

Art. 65 *Teilnahme der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers*

¹ Ohne anderslautenden Beschluss des Regierungsrates vertritt die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber die Geschäfte der Staatskanzlei.

6 Vorträge**Art. 66** *Grundsatz*

¹ Zu jedem Erlass, internationalen oder interkantonalen Vertrag, Grundsatzbeschluss oder Ausgabenbeschluss ist dem Grossen Rat ein Vortrag zu unterbreiten.

² Ergänzungen, Streichungen oder Korrekturen am Vortrag sind möglich und in geeigneter Art einzubauen. Sie erfolgen durch die Behörde, die den Vortrag verfasst hat, in der Regel in Form eines Nachtrags zum Vortrag.

Art. 67 *Inhalt*

¹ Der Vortrag zu einem Erlass, internationalen oder interkantonalen Vertrag oder einem Grundsatzbeschluss informiert darüber, welche politischen Ziele die Vorlage verfolgt und welche Probleme damit gelöst werden sollen. Er kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen.

² Zu erläutern sind insbesondere folgende Punkte:

- a* Ausgangslage und Handlungsbedarf,
- b* Darstellung des Vorhabens,
- c* vorgeschlagene oder geprüfte Alternativen,
- d* rechtliche Aspekte,
- e* Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zu weiteren wichtigen Planungen,
- f* finanzielle Auswirkungen,
- g* personelle und organisatorische Auswirkungen,
- h* Auswirkungen auf die Gemeinden,
- i* Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Vorträge zu Initiativen, Gegenvorschlägen und Volksvorschlägen.

Art. 68 *Inhalt bei Ausgabenbeschlüssen*

¹ Der Vortrag zu einem Ausgabenbeschluss informiert über die Ausgabe und äussert sich insbesondere

- a* zum Vorhaben,
- b* zur Kreditart,
- c* zu den möglichen Alternativen,
- d* zu den massgebenden Rechtsgrundlagen und der Rechtmässigkeit der Ausgabe,
- e* mit einlässlicher Begründung bei gebundenen Ausgaben,
- f* zum Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zu weiteren wichtigen Planungen, insbesondere zum Voranschlag und zum Aufgaben- und Finanzplan,
- g* zu Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden,
- h* über allfällig vorgesehene Evaluationen und die damit verbundenen Kosten.

² Bei wichtigen oder grossen Vorhaben erläutert der Vortrag im Detail die zu erwartenden Auswirkungen.

7 Parlamentarische Instrumente

7.1 Parlamentarische Initiative

Art. 69 *Einreichung, Rückzug, vorläufige Unterstützung*

¹ Parlamentarische Initiativen werden schriftlich eingereicht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen und werden sämtlichen Ratsmitgliedern nach der Einreichung zur Kenntnis gebracht.

² Die Urheberin oder der Urheber einer parlamentarischen Initiative kann diese bis zum Beschluss der vorberatenden Kommission über die vorläufige Unterstützung zurückziehen.

³ Der Grosse Rat entscheidet, ob er eine parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt.

Art. 70 *Vorberatung durch Kommission*

¹ Die für die Vorberatung der Initiative zuständige Kommission kann den Entwurf vorgängig durch Sachverständige begutachten lassen.

² Bei der Vorberatung kann sie Änderungen beantragen oder einen Kommissionsentwurf ausarbeiten.

³ Die Kommission führt ein Vernehmlassungsverfahren über das Ergebnis ihrer Beratungen durch. Die Vorschriften des Regierungsrats über das Vernehmlassungsverfahren gelten sinngemäss.

⁴ Ist das Ratsmitglied, das die parlamentarische Initiative eingereicht hat, nicht Mitglied der Kommission, wird es von ihr angehört.

Art. 71 *Antragstellung, Beratung im Grossen Rat*

¹ Gleichzeitig mit der Antragstellung an den Grossen Rat zur parlamentarischen Initiative überweist die zuständige Kommission den Antrag dem Regierungsrat zur Stellungnahme.

² Der Antrag wird in einem Vortrag erläutert.

³ Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften (Art. 80 ff.) sowie die Bestimmung bezüglich eines allfälligen Gegenvorschlags (Art. 113) sinngemäss.

7.2 Parlamentarische Vorstösse

Art. 72 *Einreichung, Wandlung, Beratung von Motionen und Postulaten*

¹ Motionen und Postulate sind mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen.

² Sie können angenommen oder abgelehnt werden. Sind sie zum Zeitpunkt der Beratung bereits erfüllt, können sie abgeschrieben werden.

³ Sind sie teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.

⁴ Der Regierungsrat kann beantragen, eine Motion als Postulat zu überweisen. Die Urheberin oder der Urheber einer Motion kann diese in ein Postulat wandeln.

⁵ Eine Diskussion findet statt, wenn eine Motion oder ein Postulat vom Regierungsrat oder aus der Mitte des Grossen Rates bestritten wird.

^{5a} Eine Diskussion findet auf Verlangen der Urheberin oder des Urhebers zu dem statt, wenn trotz Nichtbestreitens eine Motion oder ein Postulat abgelehnt worden ist. In diesem Fall gilt diese Abstimmung überdies als aufgehoben. *

⁶ Am Schluss der Beratung ist über die Überweisung der Motion oder des Postulats abzustimmen.

Art. 73 *Rückzug*

¹ Die Urheberin oder der Urheber eines parlamentarischen Vorstosses kann diesen bis vor Beginn der Beratung im Grossen Rat zurückziehen.

² Der Rückzug ist der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten vorgängig mitzuteilen.

³ Er kann im Grossen Rat von der Urheberin oder dem Urheber noch kurz begründet werden.

Art. 74 *Dringlicherklärung eines parlamentarischen Vorstosses*

¹ Ein parlamentarischer Vorstoss kann für dringlich erklärt werden, wenn er bis spätestens um 16.00 Uhr des ersten Sessionstags eingereicht und die Dringlichkeit begründet wird.

² Über den Antrag auf dringliche Behandlung entscheidet das Büro des Grossen Rates nach Anhören des Regierungsrates.

³ Wird dem Antrag auf dringliche Behandlung zugestimmt, ist der Vorstoss in derselben oder spätestens in der darauffolgenden Session zu beraten.

Art. 75 *Vorberatung und Antwortfrist bei Finanzmotionen*

¹ Finanzmotionen werden dem Regierungsrat oder der Justizleitung zur Stellungnahme überwiesen.

² Sie sind innert zweier Monate zu beantworten.

³ Sie werden durch die Finanz- oder die Justizkommission vorberaten.

Art. 76 *Antwortfrist bei Anfragen*

¹ Anfragen sind in derselben Session zu beantworten, wenn sie bis spätestens um 16.00 Uhr des ersten Sessionstags eingereicht werden.

Art. 77 *Fristenlauf bei parlamentarischen Vorstössen*

¹ Die Antwortfrist bei parlamentarischen Vorstössen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Vorstösse, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein.

² Bei einer Finanzmotion beginnt die Antwortfrist mit der Einreichung der Motion und endet mit der Verabschiedung der Antwort an die Finanz- oder Justizkommission.

7.3 Gemeinsame Verfahrensbestimmungen**Art. 78** *Wortlaut*

¹ Der Wortlaut einer parlamentarischen Initiative oder eines parlamentarischen Vorstosses kann nach der Einreichung nicht mehr geändert werden.

Art. 79 *Gemeinsame Einreichung*

¹ Wird eine parlamentarische Initiative oder ein parlamentarischer Vorstoss von mehreren Ratsmitgliedern oder Fraktionen gemeinsam eingereicht, ist bei einer allfälligen Beratung für die Begründung eine Sprecherin oder ein Sprecher zu bezeichnen. Diese Person entscheidet über den Rückzug der Initiative oder des Vorstosses oder über die Umwandlung der Motion in ein Postulat.

8 Verfahren im Grossen Rat**8.1 Sessionsplan und Sessionsprogramm****Art. 80** *Planung der Sessionen*

¹ Das Büro des Grossen Rates plant die Sessionen, insbesondere die Einteilung in die verschiedenen Beratungskategorien und die Festlegung der Redezeiten. Es beschliesst den Sessionsplan und das Sessionsprogramm.

² Die Gegenstände, die vom Grossen Rat behandelt werden sollen, sind dem Büro des Grossen Rates bis zwei Wochen vor Beginn der Session zu unterbreiten.

Art. 81 *Änderungen des Sessionsprogramms, gemeinsame Beratung*

¹ Änderungen des Sessionsprogramms sind bis zum Beschluss über das Sessionsprogramm möglich. Danach bedürfen sie der Zustimmung des Grossen Rates oder, wenn ein entsprechender gemeinsamer Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission vorliegt, der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten.

² Beratungsgegenstände können von der Urheberin oder dem Urheber bis vor Beginn der Beratung im Grossen Rat zurückgezogen werden.

³ Der Regierungsrat kann Beratungsgegenstände, die er eingebracht hat, nach der Beschlussfassung über das Sessionsprogramm nicht mehr zurückziehen.

⁴ Geschäfte können gemeinsam beraten werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Art. 82 *Vorberatung durch eine Kommission*

¹ Die Beratungsgegenstände werden von einer Kommission vorberaten, mit Ausnahme von

- a parlamentarischen Vorstössen, es sei denn, die Grossratsgesetzgebung sehe eine Vorberatung vor,
- b Wahlvorschlägen, es sei denn, die Grossratsgesetzgebung sehe eine Vorberatung vor,
- c Ordnungsanträgen,
- d Erklärungen des Regierungsrates,
- e weiteren von der Grossratsgesetzgebung bestimmten Beratungsgegenständen.

² Gegenstände können zudem vorberaten werden, wenn der Grosse Rat oder eine Kommission dies beschliesst.

³ Die Zuweisung an eine Kommission erfolgt durch das Büro des Grossen Rates.

8.2 Einberufung zur Session**Art. 83**

¹ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident beruft den Grossen Rat spätestens zehn Tage vor Sessionsbeginn ein und lässt den Mitgliedern des Grossen Rates die nötigen Sessionsunterlagen zukommen.

8.3 Anwesenheit der Ratsmitglieder**Art. 84**

¹ Die Anwesenheit der Ratsmitglieder wird zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.

² Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, entschuldigen sich vorgängig.

³ Die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt Abwesenden werden protokolliert.

8.4 Wortmeldung und Worterteilung**Art. 85**

¹ Im Grossen Rat kann sprechen, wer von der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten das Wort erhält.

² Wer sprechen will, meldet sich bei der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten.

³ Wünscht die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident das Wort, bringt sie oder er dies dem Grossen Rat zur Kenntnis. Während ihrer oder seiner Wortmeldung führt ein anderes Mitglied des Präsidiums die Beratung.

⁴ Grundsätzlich spricht niemand mehr als einmal zur gleichen Sache. Zweimal sprechen können die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Kommissionen, Antragstellerinnen oder Antragsteller, die Urheberin oder der Urheber einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulats sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Regierungsrats. Vorbehalten bleibt die kurze Erwiderung zu einem persönlichen Angriff (Abs. 6).

⁵ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident erteilt das Wort in der Regel in folgender Reihenfolge:

- a Berichterstatterin oder Berichterstatter der Kommission als Vertreterin oder Vertreter der Meinung der Kommissionsmehrheit,
- b Sprecherin oder Sprecher der Kommissionsminderheit,
- c allfällige Antragstellerinnen und Antragsteller sowie allfällige Urheberinnen oder Urheber einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulats,
- d allfällige Sprecherin oder allfälliger Sprecher der Deputation,
- e Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen,
- f übrige Ratsmitglieder in der Reihenfolge der Anmeldung,
- g Mitglied des Regierungsrates,
- h Berichterstatterin oder Berichterstatter der Kommission und Antragstellerin, Antragsteller, Urheberin oder Urheber einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulats.

⁶ Die Reihenfolge wird durchbrochen, wenn ein Ratsmitglied eine kurze Erwiderung zu einem persönlichen Angriff abgeben möchte (persönliche Erklärung).

⁷ Wer sich vom Gegenstand der Beratung entfernt oder den parlamentarischen Anstand verletzt, wird von der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten zur Ordnung gerufen.

⁸ Bei fortdauernder Beeinträchtigung der parlamentarischen Ordnung entzieht die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident das Wort.

8.5 Beratung

Art. 86 *Beratung, Redezeit*

¹ Die Beratungsgegenstände werden in einer der folgenden Formen beraten, wobei insbesondere für Eintretens- und Detailberatungen unterschiedliche Beratungsformen möglich sind:

- a freie Debatte (Kategorie I),
- b organisierte Debatte (Kategorie II),
- c reduzierte Debatte (Kategorie III),
- d schriftliches Verfahren (Kategorie IV).

² Das Büro des Grossen Rates kann eine andere Beratungsform vorsehen und teilt dies dem Rat frühzeitig mit. Es kann auch Redezeiten verlängern oder verkürzen.

³ Jedes Ratsmitglied kann mit Ordnungsantrag die freie Debatte beantragen. Der Antrag muss spätestens zu Beginn der Beratung eingereicht werden.

Art. 87 *Freie Debatte*

¹ Bei der freien Debatte steht das Recht zur Wortmeldung allen Ratsmitgliedern zu.

² Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission und das Mitglied des Regierungsrates haben sich bei ihren Äusserungen kurz zu fassen.

³ Im Übrigen beträgt die Redezeit

- a fünf Minuten für die Sprecherin oder den Sprecher der Fraktionen, die Antragstellerinnen und Antragsteller, Urheberinnen oder Urheber einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulats, die allfällige Sprecherin oder den allfälligen Sprecher der Deputation,
- b drei Minuten für jene, die sich darauf beschränken, einen bereits gestellten Antrag zu unterstützen, die übrigen Ratsmitglieder und das zweite Votum zum gleichen Gegenstand der Berichterstatterin oder des Berichterstatters der Kommission sowie der Urheberin oder des Urhebers einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulats.

⁴ Bei Rückzug eines parlamentarischen Vorstosses beträgt die Redezeit zur allfälligen Begründung drei Minuten.

Art. 88 *Organisierte Debatte*

¹ Bei der organisierten Debatte sind die Gesamtredezeit und die Anzahl der Sprechenden beschränkt.

² Die organisierte Debatte kann insbesondere durchgeführt werden bei

- a der Eintretensdebatte,
- b der Beratung eines Berichts,
- c Gegenständen, die durch eine Kommission vorberaten worden sind.

³ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident teilt die Gesamtredezeit angemessen auf die Berichterstatterin oder den Berichterstatter der Kommission, die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Urheberin oder den Urheber einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulats sowie auf die Deputation und die Fraktionen und das Mitglied des Regierungsrates auf.

⁴ Die Fraktionen teilen rechtzeitig mit, wie die ihnen zustehende Redezeit unter den Fraktionsmitgliedern aufgeteilt wird.

⁵ Den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, wird ein angemessener Teil der Gesamtredezeit zur Verfügung gestellt.

Art. 89 *Reduzierte Debatte*

¹ Bei der reduzierten Debatte steht nicht allen Ratsmitgliedern das Recht zur Wortmeldung zu.

² Die reduzierte Debatte kann insbesondere bei der Beratung von Richtlinienmotionen durchgeführt werden.

³ Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission und das Mitglied des Regierungsrates haben sich bei ihren Äusserungen kurz zu fassen.

⁴ Im Übrigen beträgt die Redezeit zwei Minuten und das Recht zur Wortmeldung steht folgenden Personen zu:

- a Sprecherin oder Sprecher der Kommissionsminderheit,
- b Antragstellerin, Antragsteller, Urheberin oder Urheber einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulats,
- c allfällige Sprecherin oder allfälliger Sprecher der Deputation,
- d Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen,
- e fraktionslose Ratsmitglieder.

Art. 90 *Schriftliches Verfahren*

¹ Interpellationen und Anfragen unterliegen einem schriftlichen Verfahren.

² Interpellationen werden zusammen mit der Antwort den Sessionsunterlagen beigelegt und im Tagblatt veröffentlicht.

³ Anfragen werden den Ratsmitgliedern zusammen mit der Antwort verteilt und im Tagblatt veröffentlicht.

8.6 Anträge

Art. 91 *Ordnungsantrag*

- ¹ Die Ratsmitglieder können jederzeit einen Ordnungsantrag stellen.
- ² Ordnungsanträge sind in der Regel sofort zu behandeln.
- ³ Sie können sich auf alle Themen beziehen, die das Verfahren oder die Ordnung im Ratssaal betreffen.
- ⁴ Wird Schluss der Beratung verlangt und dieser Antrag angenommen, erhalten nur noch Ratsmitglieder das Wort, die schon vor diesem Beschluss um Worterteilung ersucht haben.

Art. 92 *Antragsrecht*

- ¹ Die Ratsmitglieder können zu einem hängigen Geschäft Anträge stellen, insbesondere Nichteintretens-, Rückweisungs-, Abänderungs- oder Rückkommensanträge.
- ² Anträge sind bei der Grossratspräsidentin oder dem Grossratpräsidenten einzureichen.
- ³ Sie sind in der Regel vor der Beratung des betreffenden Geschäfts einzureichen. Rückkommensanträge sind bis vor der Abstimmung zulässig.
- ⁴ Anträge auf Änderung des Wortlauts von Vorlagen sind schriftlich einzureichen.
- ⁵ Anträge zu Verfassungs- und Gesetzesartikeln, die nicht im Entwurf für die erste Lesung enthalten sind, müssen in der Regel bei der ersten Lesung gestellt werden.

Art. 93 *Rückweisung von Anträgen*

- ¹ Anträge, die sich nicht direkt auf ein hängiges Geschäft beziehen, werden von der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten zurückgewiesen.

8.7 Eintreten und Detailberatung

Art. 94

- ¹ Der Grosse Rat beschliesst zunächst, ob er ein Geschäft beraten will (Eintretensdebatte).
- ² Tritt er auf das Geschäft nicht ein, wird es abgeschrieben.

- ³ Tritt er auf das Geschäft ein, folgt die Detailberatung artikelweise. Der Grosse Rat kann beschliessen, das Geschäft abschnittsweise oder in seiner Gesamtheit zu beraten.

- ⁴ Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung die Verfassung oder ein Gesetz vorschreibt.

8.8 Rückweisung eines Geschäfts, Änderung des Gegenstands, Rückkommen

Art. 95 *Rückweisung eines Geschäfts*

- ¹ Der Grosse Rat kann nach dem Eintretensbeschluss oder während der Detailberatung das Geschäft oder einzelne seiner Abschnitte oder Artikel an den Regierungsrat oder an ein Ratsorgan zurückweisen.
- ² Rückweisungsanträge geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll und in welchem Sinn.
- ³ Parlamentarische Vorstösse können nicht zurückgewiesen werden.

Art. 96 *Änderung eines Gegenstands*

- ¹ Änderungsanträge geben an, inwiefern Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen vorgenommen werden sollen.

Art. 97 *Rückkommen*

- ¹ Bis zur Gesamt- oder Schlussabstimmung kann mit einem Ordnungsantrag Rückkommen auf bestimmte Artikel, Abschnitte oder Teile eines Geschäfts verlangt werden.
- ² Der Rückkommensantrag und ein allfälliger Gegenantrag können kurz begründet werden. Der Grosse Rat beschliesst ohne weitere Diskussion.
- ³ Wird der Rückkommensantrag angenommen, wird nochmals über den betreffenden Artikel, Abschnitt oder Teil des Geschäfts beraten.
- ⁴ Auf einen Eintretensbeschluss ist kein Rückkommen möglich.

8.9 Beratung und Beschlussfassung bei Erlassen

Art. 98 *Zweite Lesung*

- ¹ Ein Verzicht auf die zweite Lesung eines Gesetzes ist vor Aufnahme von dessen Detailberatung zu beschliessen.

² Die zweite Lesung ist trotzdem durchzuführen, wenn der Grosse Rat dies bis vor der Schlussabstimmung beschliesst.

Art. 99 *Gesamt- und Schlussabstimmung*

¹ Berät der Grosse Rat eine Vorlage in zwei Lesungen, findet nach der ersten Lesung eine Gesamtabstimmung statt. Die Vorlage geht unabhängig vom Abstimmungsergebnis zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die Kommission zurück.

² Findet nur eine Lesung statt, erfolgt nach dieser die Schlussabstimmung. Stimmt der Grosse Rat der Vorlage zu, ist sie gültig zustande gekommen. Lehnt er sie ab, fällt die Vorlage dahin, und die dazugehörigen parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben.

³ Nach der zweiten Lesung findet die Schlussabstimmung statt. Die Rechtsfolgen entsprechen denjenigen gemäss Absatz 2.

8.10 Abstimmungsverfahren

Art. 100 *Einleitung*

¹ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder die Rederechte und -zeiten ausgeschöpft worden sind.

² Vor der Abstimmung gibt sie oder er eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und unterbreitet dem Grossen Rat Vorschläge zum Abstimmungsverfahren.

³ Der Grosse Rat beschliesst umgehend über allfällige Einwände.

Art. 101 *Durchführung*

¹ Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen.

² Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, sind sie nebeneinander zur Abstimmung zu bringen, wobei jedes Ratsmitglied nur einem Antrag zustimmen darf.

³ Ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, sind die Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.

⁴ Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt. Sie gelten als genehmigt.

Art. 102 *Eventualabstimmung*

¹ Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, sind diese auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.

² Dabei ist die Abstimmungsreihenfolge der Anträge so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz (Unterabänderungsanträge) schrittweise zu jenen mit einer grösseren Differenz (Änderungsanträge) und schliesslich bis zu denjenigen mit der grössten Differenz (Hauptanträge) aufgestiegen werden kann.

³ Kann keine klare Reihenfolge bestimmt werden, werden mit Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Ratsmitglieder, dann die Anträge des Regierungsrates und dann die Anträge der Kommissionsminderheiten gegeneinander ausgemehrt. Das Ergebnis aus der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

8.11 Stimmabgabe, Abstimmungsergebnis, Beschlussprotokoll

Art. 103 *Stimmabgabe*

¹ Das elektronische Abstimmungssystem erfasst bei jeder Abstimmung die abgegebenen Stimmen automatisch (Ja, Nein, Enthaltungen).

² Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Abstimmungsergebnis werden im Ratssaal angezeigt und in Form einer Namensliste veröffentlicht.

³ Ist das elektronische Abstimmungssystem defekt, erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen oder auf Antrag von 40 Ratsmitgliedern unter Namensaufruf.

⁴ Bei geheimer Beratung erfolgt auch die Abstimmung geheim. Das Abstimmungsergebnis wird nicht veröffentlicht.

⁵ Die Ratsmitglieder stimmen an ihrem Platz.

Art. 104 *Stimmabgabe durch Aufstehen*

¹ Bei Stimmabgabe durch Aufstehen steht zunächst auf, wer einem Antrag zustimmt, danach, wer den Antrag ablehnt, und daraufhin, wer sich der Stimme enthält.

² Ist die Zustimmung offensichtlich, kann auf die Ermittlung ablehnender oder enthaltender Stimmen verzichtet werden.

³ Die Stimmenzahlen sind in jedem Fall genau zu ermitteln bei

a Gesamt- und Schlussabstimmungen,

- b* Abstimmungen, für deren Annahme eine qualifizierte Mehrheit der Ratsmitglieder erforderlich ist.

Art. 105 *Stimmabgabe durch Namensaufruf*

¹ Bei der Abstimmung unter Namensaufruf antworten die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen auf die Abstimmungsfrage mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung».

² Es zählt jeweils nur die Stimme, die unmittelbar nach der Verlesung des eigenen Namens abgegeben wird.

Art. 105a * *Externe Stimmabgabe in Krisensituationen*

¹ Nach Beschluss des Büros des Grossen Rates, die externe Stimmabgabe zuzulassen (Art. 77a GRG), informieren die Parlamentsdienste die Ratsmitglieder darüber.

² Ratsmitglieder, die infolge der Krisensituation auf diese Weise abstimmen möchten, informieren das Grossratspräsidium spätestens am Vortag des Sitzungstags.

³ Die extern abgegebenen Stimmen werden gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst. Eine Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben kann.

Art. 105b * *Zirkulationsverfahren in Krisensituation*

¹ Nach Beschluss des Büros des Grossen Rates, über ein Geschäft im Zirkulationsverfahren abzustimmen (Art. 77b GRG), informieren die Parlamentsdienste die Ratsmitglieder darüber und über den Ablauf des Zirkulationsverfahrens.

² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident

- a* führt die Abstimmung im Zirkulationsverfahren durch,
- b* wird von den Parlamentsdiensten unterstützt.

³ Die Abstimmung im Zirkulationsverfahren wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme nicht abgeben kann.

⁴ Die Parlamentsdienste informieren über das Abstimmungsergebnis.

Art. 106 *Grossratspräsidentin oder Grossratspräsident*

¹ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident stimmt nicht mit, ausgenommen bei Wahlen.

² Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag des vorberatenden Ratsorgans als angenommen.

³ Ist die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Ratsmitglieder erforderlich, stimmt die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident mit.

Art. 107 *Feststellung des Abstimmungsergebnisses*

¹ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. Es ist im Beschlussprotokoll festzuhalten.

Art. 108 *Beschlussprotokoll*

¹ Der Grosse Rat führt ein Beschlussprotokoll. Dieses umfasst

- a* den Namen des präsidierenden Ratsmitglieds, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder,
- b* die behandelten und die zurückgezogenen Beratungsgegenstände mit den Anträgen und den vollständigen Beschlüssen,
- c* die eingereichten parlamentarischen Initiativen und Vorstösse.

² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident genehmigt das Protokoll und legt es an der nächsten Sitzung des Grossen Rates zur Einsicht auf.

³ Allfällige Berichtigungsbegehren sind schriftlich und begründet bei der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten einzureichen. Der Grosse Rat entscheidet über Berichtigungsbegehren. Auf dem Weg der Berichtigung können keine Beschlüsse des Grossen Rates abgeändert werden.

8.12 Virtuelle Sitzungen von Ratsorganen sowie Zirkulationsverfahren *

Art. 108a *

¹ Sitzungen der Ratsorgane erfolgen grundsätzlich mit physischer Präsenz der Ratsmitglieder, d.h. mit Anwesenheit am Sitzungsort.

² Ausnahmsweise kann eine Sitzung eines Ratsorgans ohne physische Präsenz der Ratsmitglieder, d.h. virtuell, erfolgen, sofern

- a* das Büro des Grossen Rates abschliessend beschliesst, für einen bestimmten Zeitraum virtuelle Sitzungen von Ratsorganen grundsätzlich zuzulassen,
- b* ein Ratsorgan mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder für sich eine solche Sitzung beschliesst,
- c* sich Geschäfte für eine virtuelle Beschlussfassung eignen,

- d ausschliesslich mit der vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatikplattform gearbeitet wird und
- e die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer gewährleisten, dass die Vertraulichkeit und der Datenschutz auch in ihrer sonstigen Umgebung (Räumlichkeiten usw.) gewahrt bleibt.

³ Ausnahmsweise kann ein Ratsorgan beschliessen, dass über ein Geschäft schriftlich im Zirkulationsverfahren abgestimmt wird, sofern

- a die Beschlussfassung dringlich ist,
- b sich ein Geschäft für eine solche Beschlussfassung eignet,
- c die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewahrt bleiben.

⁴ Das Büro des Grossen Rates kann Präzisierungen dieser Vorgaben vornehmen.

9 Wahlen durch den Grossen Rat

Art. 109 *Zeitpunkt der Wahlen*

¹ Zu Beginn der neuen Amtsdauer werden gewählt:

- a die Ratsorgane, soweit eine Wahl durch den Grossen Rat nötig ist,
- b die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident,
- c die Regierungsvizepräsidentin oder der Regierungsvizepräsident,
- d die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Grossen Rates,
- e die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber.

² Die übrigen Wahlen finden vor Beginn der neuen Amtsdauer statt.

³ Im Falle von Vakanzen vor Ablauf der Amtsdauer findet die Wahl für den Rest der Amtsdauer statt.

Art. 110 *Weitere Verfahrensbestimmungen*

¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler teilen für jeden schriftlich durchgeführten Wahlgang die Wahlzettel aus und stellen die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel fest.

² Nach dem Einsammeln der Wahlzettel halten die Stimmzählerinnen und Stimmzähler die Zahl der eingegangenen Wahlzettel fest und ermitteln das Ergebnis.

³ Werden Personen gewählt, die von Gesetzes wegen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören dürfen, entscheidet die grössere Stimmenzahl.

10 Besondere Beratungsgegenstände

Art. 111 *Petitionen und andere Eingaben an den Grossen Rat*

¹ Die Justizkommission bestätigt den Eingang von Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat oder leitet diese an die zuständige Behörde weiter, wenn der Grosse Rat dafür nicht zuständig ist.

² Beziehen sich Petitionen auf einen Gegenstand, der im Grossen Rat traktandiert ist, werden sie dem Grossen Rat vor der Beratung des Traktandums zur Kenntnis gebracht. Die Prüfung dieser Petitionen kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

³ Petitionen, deren Ziel der Grosse Rat mit einem parlamentarischen Vorstoss oder einer parlamentarischen Initiative nicht erreichen kann oder die offensichtlich abwegig oder undurchführbar sind, können von der zuständigen Kommission direkt beantwortet werden.

⁴ Petitionen werden spätestens innerhalb eines Jahres beantwortet.

⁵ Die Justizkommission informiert den Grossen Rat über die Art der Erledigung im Rahmen ihrer Berichterstattung.

Art. 112 *Initiative, Volksvorschlag*

¹ Ist eine Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder ein Volksvorschlag zustande gekommen, beschliesst der Grosse Rat über die Gültigkeit und im Falle der Gültigkeit allenfalls über eine Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung.

Art. 113 *Initiative mit Gegenvorschlag*

¹ Ein Gegenvorschlag des Grossen Rates kann diesem aus der Ratsmitte, von Seiten einer Kommission oder des Regierungsrats vorgelegt werden.

² Der Grosse Rat berät zuerst den Gegenvorschlag.

³ Danach beschliesst er über die Initiative

- a bei Verfassungsinitiativen, ob er den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung empfehlen will,
- b bei den übrigen Initiativen, ob er die Initiative annehmen oder sie den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfehlen will.

⁴ Wenn der Grosse Rat die Ablehnung der Initiative beschliesst, befindet er anschliessend noch darüber, ob er den Stimmberechtigten empfehlen will, den Gegenvorschlag anzunehmen.

Art. 114 *Eventualanträge*

¹ Eventualanträge gemäss Artikel 63 Absatz 2 der Kantonsverfassung müssen spätestens am Ende der Detailberatung gestellt werden.

² Wird ein Eventualantrag eingereicht, erfolgt die Detailberatung im Anschluss an die Detailberatung des Hauptantrags.

Art. 115 *Behördenreferendum*

¹ Der Antrag, eine Vorlage, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, der obligatorischen zu unterstellen oder einen Sachbeschluss der fakultativen Volksabstimmung zu unterstellen, kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

² Der Grosse Rat berät zunächst über die Vorlage oder den Sachbeschluss. Anschliessend stimmt er über den Antrag auf Unterstellung unter die Volksabstimmung und allenfalls über eine Abstimmungsempfehlung ab.

Art. 116 *Standesinitiative und Kantonsreferendum*

¹ Über die Einreichung einer Standesinitiative oder eines Kantonsreferendums beim Bund befindet der Grosse Rat.

² Die Einreichung einer Standesinitiative oder eines Kantonsreferendums kann durch eine Motion, eine parlamentarische Initiative oder einen Antrag des Regierungsrates zu einem Grossratsbeschluss verlangt werden.

³ Mit einer Standesinitiative kann vorgeschlagen werden, dass eine Kommission der eidgenössischen Räte einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet. Sie ist in der Form eines Vorentwurfs eines Erlasses einzureichen und zu begründen.

Art. 117 *Vernehmlassungen an Bundesbehörden*

¹ Der Grosse Rat kann zu Vernehmlassungen des Regierungsrates an Bundesbehörden Stellung nehmen.

² Die Stellungnahme kann durch eine Motion oder eine parlamentarische Initiative erfolgen.

³ Die Motion ist dringlich zu behandeln und in derselben Session zu beraten, wenn die Vernehmlassungsfrist sonst verpasst würde.

⁴ In dringenden Fällen kann der Grosse Rat ohne Vorberatung durch eine Kommission über die Stellungnahme befinden. Reicht die Zeit auch dafür nicht aus, kann die Geschäftsleitung des Büros des Grossen Rates eine Kommission mit dem Verfassen einer Stellungnahme beauftragen. Die Kommission orientiert den Grossen Rat über die Stellungnahme.

⁵ Die Ratsmitglieder werden regelmässig über die Vernehmlassungsverfahren des Bundes informiert.

11 Finanzen des Grossen Rates**11.1 Ausgabenbefugnisse****Art. 118** *Grosser Rat*

¹ Der Grosse Rat bewilligt im Rahmen der Besonderen Rechnung des Grossen Rates Ausgaben wie folgt:

- a neue einmalige Ausgaben ab 500 000 Franken,
- b neue wiederkehrende Ausgaben ab 100 000 Franken,
- c gebundene, einmalige Ausgaben ab 1 000 000 Franken,
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben ab 200 000 Franken.

Art. 119 *Grossratspräsidentin oder Grossratspräsident*

¹ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident bewilligt im Rahmen der Besonderen Rechnung des Grossen Rates Ausgaben wie folgt:

- a neue einmalige Ausgaben von 100 000 bis 500 000 Franken,
- b neue wiederkehrende Ausgaben von 50 000 bis 100 000 Franken,
- c gebundene, einmalige Ausgaben von 200 000 bis 1 000 000 Franken,
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben von 100 000 bis 200 000 Franken.

Art. 120 *Generalsekretärin oder Generalsekretär des Grossen Rates*

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bewilligt im Rahmen der Besonderen Rechnung des Grossen Rates Ausgaben wie folgt:

- a neue einmalige Ausgaben unter 100 000 Franken,
- b neue wiederkehrende Ausgaben unter 50 000 Franken,
- c gebundene, einmalige Ausgaben unter 200 000 Franken,
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben unter 100 000 Franken.

11.2 Finanzinstrumente**Art. 121** *Besondere Rechnung des Grossen Rates*

¹ Die Besondere Rechnung des Grossen Rates besteht aus einer Finanzbuchhaltung und einer Anlagenbuchhaltung.

² Die Führung der Besonderen Rechnung wird durch Leistungsvereinbarung zwischen dem Grossen Rat und der Staatskanzlei festgelegt.

³ Sofern nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, gilt sinngemäss die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

Art. 122 *Voranschlag und Jahresrechnung*

¹ Der Grosse Rat beschliesst den Saldo des Voranschlags und genehmigt den Saldo der Jahresrechnung der Besonderen Rechnung des Grossen Rates.

Art. 123 *Nachkredite, Kreditüberschreitungen oder -übertragungen*

¹ Wird der Saldo des Voranschlags der Besonderen Rechnung des Grossen Rates voraussichtlich den beschlossenen Betrag übersteigen, beantragt die Geschäftsleitung des Büros dem Grossen Rat einen Nachkredit.

² Die Geschäftsleitung des Büros des Grossen Rates kann Überschreitungen des Saldos des Voranschlags bis zu einem Betrag von unter 100 000 Franken bewilligen. Der Grosse Rat genehmigt bewilligte Kreditüberschreitungen im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts.

³ Nicht beanspruchte Voranschlagskredite können entsprechend den Kriterien von Artikel 56 FLG durch die Geschäftsleitung des Büros mit Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

11.3 Entschädigung der Ratsmitglieder

Art. 124 *Sitzungsgelder*

¹ Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Rates, der Ratsorgane oder von deren Abordnungen und der Fraktionen ein Sitzungsgeld.

² Das Sitzungsgeld beträgt für die erste Sitzung an einem Tag 230 Franken und für jede weitere Sitzung 100 Franken.

³ Es können höchstens vier Sitzungen pro Tag entschädigt werden.

Art. 125 *Jahrespauschale für fraktionslose Ratsmitglieder*

¹ Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten eine zusätzliche Jahrespauschale von 3 500 Franken.

Art. 126 *Entschädigung für Sonderfunktionen*

¹ Für die Ausübung einer Sonderfunktion erhalten die nachstehenden Ratsmitglieder pro Jahr folgende Entschädigung:

a die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident 10 000 Franken,

- b die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident 5 000 Franken,
 - c die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident 3 500 Franken,
 - d die übrigen Mitglieder des Büros 2 500 Franken,
 - e die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen 5 000 Franken,
 - f die übrigen Mitglieder von Finanz-, Geschäftsprüfungs- und Justizkommission 4 000 Franken,
 - g die übrigen Mitglieder ständiger Kommissionen 3 000 Franken,
 - h die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen 2 500 Franken,
- ² Doppeltes Sitzungsgeld erhält, wer die Sitzung des Grossen Rates oder eines Ratsorgans leitet.

Art. 127 *Entschädigung für Sonderaufgaben*

¹ Für die Erfüllung einer Sonderaufgabe, namentlich Untersuchung von Einzelfragen oder Prüfung umfangreicher Akten, kann die Geschäftsleitung des Büros des Grossen Rates Ratsmitgliedern eine Sonderentschädigung gewähren. Sie legt auch die Höhe der Entschädigung fest. Dabei orientiert sie sich am Arbeitsaufwand.

Art. 128 *Spesenentschädigung*

¹ Die Ratsmitglieder erhalten zur Deckung der entsprechenden, mit dem parlamentarischen Mandat zusammenhängenden Kosten eine Reise-, Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung und einen Beitrag an ihre Infrastrukturauslagen, namentlich für Informatik- oder Sekretariatsaufwand.

² Die Reiseentschädigung beträgt 70 Rappen pro Strassenkilometer Distanz zwischen Wohn- und Sitzungsort und zurück, für jedes Ratsmitglied zumindest 750 Franken pro Jahr.

³ Eine Mahlzeitenentschädigung wird entrichtet, wenn an einem Tag eine Sitzung vor und eine nach dem Mittag stattfindet. Die Mahlzeitenentschädigung beträgt 24 Franken.

⁴ Die Geschäftsleitung des Büros kann einem Ratsmitglied auf Antrag hin eine Übernachtungsentschädigung gewähren, die sich nach den für das kantonale Personal geltenden Bestimmungen richtet.

⁵ Der Beitrag an die Infrastrukturauslagen beträgt 5 000 Franken pro Jahr.

Art. 129 *Überprüfung der Entschädigungen*

¹ Die Entschädigungen werden einmal pro Legislatur überprüft.

Art. 130 *Besondere Entschädigungen*

¹ Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Veranstaltungen, zu denen sie aufgrund ihrer Funktion eingeladen sind, kann die Geschäftsleitung des Büros des Grossen Rates bis zu zwei Sitzungsgelder und eine Reise-, Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung gewähren.

² Für die Mitglieder des Präsidiums des Grossen Rates reicht eine entsprechende Mitteilung an die Staatskanzlei.

³ Die Geschäftsleitung des Büros kann für besondere Fälle zusätzliche Entschädigungen gewähren.

11.4 Beiträge an das Sekretariat der Deputation und die Sekretariate der Fraktionen**Art. 131**

¹ Der Beitrag an das Sekretariat der Deputation beträgt 7 500 Franken pro Jahr.

² Die Fraktionen erhalten folgende Beiträge:

- a* Grundbeitrag pro Jahr: 24 000 Franken,
- b* Beitrag pro Mitglied pro Jahr: 3 500 Franken.

12 Dienstleistungen für den Grossen Rat**12.1 Parlamentsdienste****Art. 132**

¹ Die Amtsdauer der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Grossen Rates beträgt vier Jahre. Sie stimmt mit der Legislatur überein.

² Die Anstellung des Personals der Parlamentsdienste erfolgt durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär.

³ Bei der Anstellung der Kommissionssekretärinnen und Kommissionssekretäre sind die Präsidien der ständigen Kommissionen anzuhören.

⁴ Die Festlegung der Gehaltsstufen richtet sich nach der Personalgesetzgebung. Zuständig für die Festlegung des Anfangsgehalts und der Gewährung von Gehaltsstufen für das Personal der Parlamentsdienste ist die Generalsekretärin oder der Generalsekretär. Abweichungen beim Anfangsgehalt von den in Anhang II der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV)¹⁾ festgelegten Werten erfordern die Zustimmung des Personalamts.

12.2 Staatskanzlei**Art. 133**

¹ Die Staatskanzlei erfüllt für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste namentlich folgende Aufgaben:

- a* Mitwirkung bei der Vorbereitung und Abwicklung der Sessionen,
- b* Protokollierung der Beratungen und der Beschlussfassung des Grossen Rates sowie Redaktion des Tagblatts,
- c* Übersetzungsdienste,
- d* Organisation der Simultandolmetschung im Grossen Rat,
- e* Unterstützung bei der Kommunikation,
- f* Veröffentlichung von Informationen in elektronischer Form, insbesondere im Internet,
- g* Finanz- und Rechnungswesen,
- h* Informatik,
- i* Drucksachenwesen,
- k* Raumverwaltung und Weibeldienste.

² Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

³ Nach Vorliegen der Ergebnisse der Grossratswahlen nimmt die Staatskanzlei eine Vorprüfung in Bezug auf mögliche Unvereinbarkeiten vor und stellt dem Regierungsrat nötigenfalls Antrag, eine gewählte Person aufzufordern, sich zu entscheiden, welche Wahl sie annehmen oder welches Amt sie antreten will.

12.3 Redaktionskommission**Art. 134** *Zusammensetzung und Organisation*

¹ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber präsidiert die Redaktionskommission (RedKo). Ihr gehören acht weitere Mitglieder an, aus

- a* dem Grossen Rat,
- b* der Staatskanzlei und der Stelle für die begleitende Rechtsetzung,

¹⁾ BSG 153.011.1

- c den obersten kantonalen Gerichtsbehörden und
- d der Universität.

² Sie kann beiziehen

- a die Präsidentin oder den Präsidenten der vorberatenden Kommission,
- b Personen aus der antragstellenden Direktion oder der Staatskanzlei,
- c aussenstehende Sachverständige.

³ Sie ordnet die Kommissionsarbeit selbständig.

Art. 135 *Gegenstand und Zeitpunkt der Prüfung von Erlassvorlagen*

¹ Die Redaktionskommission überprüft

- a die Verfassungs- oder Gesetzesvorlagen des Regierungsrats oder eines Ratsorgans, bevor diese dem Grossen Rat unterbreitet werden,
- b das Ergebnis der ersten Lesung und die gemeinsamen Anträge der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates für die zweite Lesung,
- c auf Verlangen des Grossen Rates oder einer Kommission Dekretsvorlagen.

² Der Grosse Rat kann vor oder nach der Schlussabstimmung beschliessen, die Vorlage erneut der Redaktionskommission vorzulegen.

Art. 136 *Entschädigung der Mitglieder*

¹ Die Mitglieder der Redaktionskommission erhalten dieselben Sitzungsgelder wie Ratsmitglieder.

13 Schlussbestimmungen

Art. 137 *Änderung eines Erlasses*

¹ Das Dekret vom 1. Februar 2011 über die Besondere Rechnung der kantonalen Aufsichtsstelle für Datenschutz (BRDD)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 138 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 9. Mai 1989 (GO) wird aufgehoben (BSG 151.211.1).

Art. 139 *Inkrafttreten*

¹ Diese Geschäftsordnung tritt zusammen mit dem Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) in Kraft.

¹⁾ BSG 620.03

Bern, 4. Juni 2013

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Antener
Der Staatsschreiber: Auer

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
04.06.2013	01.06.2014	Erlass	Erstfassung	13-87
29.11.2021	01.06.2022	Art. 17 Abs. 1, g	geändert	-
29.11.2021	01.06.2022	Art. 17 Abs. 1, h	eingefügt	-
29.11.2021	01.06.2022	Art. 24 Abs. 1, c1	eingefügt	-
29.11.2021	01.06.2022	Art. 24 Abs. 1, c2	eingefügt	-
29.11.2021	01.06.2022	Art. 33a	eingefügt	-
29.11.2021	01.06.2022	Art. 33b	eingefügt	-
29.11.2021	01.06.2022	Art. 105a	eingefügt	-
29.11.2021	01.06.2022	Art. 105b	eingefügt	-
29.11.2021	01.06.2022	Titel 8.12	eingefügt	-
29.11.2021	01.06.2022	Art. 108a	eingefügt	-
07.03.2022	01.06.2022	Art. 16 Abs. 1, a	geändert	22-026
07.03.2022	01.06.2022	Art. 16 Abs. 1, e	geändert	22-026
07.03.2022	01.06.2022	Art. 16 Abs. 1a	eingefügt	22-026
07.03.2022	01.06.2022	Art. 36 Abs. 3a	eingefügt	22-026
07.03.2022	01.06.2022	Art. 72 Abs. 5a	eingefügt	22-026

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	04.06.2013	01.06.2014	Erstfassung	13-87
Art. 16 Abs. 1, a	07.03.2022	01.06.2022	geändert	22-026
Art. 16 Abs. 1, e	07.03.2022	01.06.2022	geändert	22-026
Art. 16 Abs. 1a	07.03.2022	01.06.2022	eingefügt	22-026
Art. 17 Abs. 1, g	29.11.2021	01.06.2022	geändert	-
Art. 17 Abs. 1, h	29.11.2021	01.06.2022	eingefügt	-
Art. 24 Abs. 1, c1	29.11.2021	01.06.2022	eingefügt	-
Art. 24 Abs. 1, c2	29.11.2021	01.06.2022	eingefügt	-
Art. 33a	29.11.2021	01.06.2022	eingefügt	-
Art. 33b	29.11.2021	01.06.2022	eingefügt	-
Art. 36 Abs. 3a	07.03.2022	01.06.2022	eingefügt	22-026
Art. 72 Abs. 5a	07.03.2022	01.06.2022	eingefügt	22-026
Art. 105a	29.11.2021	01.06.2022	eingefügt	-
Art. 105b	29.11.2021	01.06.2022	eingefügt	-
Titel 8.12	29.11.2021	01.06.2022	eingefügt	-
Art. 108a	29.11.2021	01.06.2022	eingefügt	-

Stichwort	GRG Art. Abs. Bst.	GO Art. Abs. Bst.
A		
Abstimmung	24, 31 ³ , 71, 77 , 78, 79	17 ^{1 b} , 35 ^{b, c} , 52–54, 99, 100–108
– durch Aufstehen		104
– Beschlussprotokoll		35 ^c , 107, 108
– Deputationsabstimmung	31 ³	52–54
– Ergebnis (Feststellung des E.)		107
– Eventualabstimmung		102
– Geheime Abstimmung	77 ²	103 ⁴
– Gesamtabstimmung bei Erlassen		99 ¹ , 104 ^{3a}
– Krisensituationen	77a	105a, 105b
– Mehrheit	78, 79 ³	
– Schlussabstimmung		99 ^{2, 3} , 104 ^{3a} , 107
– Stichentscheid		106 ²
– Stimmabgabe	77	103–106
– Stimmzählerinnen, Stimmzähler	24	35
– Verfahren		17 ^{1b} , 100–102
– von extern	77a	105a, 105b, 108a
– Wiedererwägung	79	
Abstimmungserläuterungen	88	39 ⁵
Akteneinsichtsrechte <i>vgl. auch Informationsrechte</i>	36 ^{1b, 2} , 37 ^{1b} , 38, 39, 40 ⁴ , 42	59 ^b
– Amtsgeheimnis	38 ³ , 43 , 44	
– der Aufsichtskommissionen	36 ^{1b, 2} , 37 ^{1b} , 38	59 ^b
– der Grossratspräsidentin, des Grossratspräsi- denten	42	
– der Kommissionen	36 ^{1b, 2}	
Akteneinverlangungsrechte <i>vgl. auch Informationsrechte</i>	36 ^{1a} , 37 ^{1a, b} , 38 39, 40 ⁴	59 ^b
– Amtsgeheimnis	38 ³ , 43 , 44	
– der Aufsichtskommissionen	36 ^{1a} , 37 ^{1a, b}	59 ^b
– der Kommissionen	36 ^{1a}	
Alterspräsidentin, Alterspräsident	6 ³	1a–f
Amtliche Feststellung des Ergebnisses der Grossratswahlen	7 ²	
Amtsgeheimnis	15 ^e , 18 ² , 35 ³ , 38 ³ , 43 , 44 , 102 ⁴	49 ³
– Aufsichtskommissionen	38 ³ , 43 ^{3, 4} , 44 ²	
– Dauer	43 ²	
– Entbindung	44	
– Grundsatz	43	
– Immunität	18 ²	32 ³

– Informationsrechte	35 ³ , 38 ³	
– Kommissionen	43 ³	49 ³
– Parlamentarische Untersuchungskommission	102 ⁴	
– Ratsmitglieder	15 ^e , 18 ² , 35 ³	
– Reglement / Vorkehrungen der Kommissionen betr. Geheimnisschutz	43 ^{3,4}	
– Umfang	43 ¹	
Amtsjaar, -periode <i>vgl. Legislatur</i>		
Anfrage <i>vgl. auch parlamentarische Vorstösse</i>	61 ^{1e} , 66, 68 ²	76, 90
Anhörungsrecht, Auskunftspflicht	36 ^{1c-e} , 37 ^{1b-d} , 45	
Anträge der Ratsmitglieder		91–93
– Antragsrecht		92
– Ordnungsantrag		91
– Rückweisung		93
– Übersetzung		14
Aufgaben- und Finanzplan	49, 64	22 ^{2a} , 36 ^{3b} , 38 ^{2b}
– Beratung und Vorberatung	49 ³	22 ^{2a} , 36 ^{3b} , 38 ^{2b}
– Finanzmotion	64	
– Genehmigung / Nichtgenehmigung	49 ⁴	
Aufsicht <i>vgl. Oberaufsicht</i>		
Aufsichtskommissionen <i>vgl. auch Kommissionen, Finanz-, Geschäftsprüfungs- und Justizkommission</i>	26 ² , 27, 28, 30, 34, 36–41, 43 ^{3,4} , 44 ²	1 ^e , 31 ² , 36, 38, 42–51, 61, 75 ³ , 111
– Akteneinsichtsrechte	36 ^{1b,2} , 37 ^{1b} , 38, 39, 40 ⁴	59 ^b
– Akteneinverlangungsrechte	36 ^{1a} , 37 ^{1a,b} , 38, 39, 40 ⁴	59 ^b
– Berichterstattung im Grossen Rat		50
– Einigungskonferenzen	30 ^{1,5}	51
– Erweiterung	29 ^{2,4}	
– Finanzkommission (FiKo)	28 ^a , 36–39	36, 61, 75 ³
– Geschäftsprüfungskommission (GPK)	28 ^b , 36–38	37, 61
– Geschäftsverkehr mit Regierungsrat	38	
– Information des Grossen Rates, der Fraktionen und der Öffentlichkeit	13 ¹	49
– Informationsrechte	34, 36–41, 56	59 ^b
– Justizkommission (JuKo)	28 ^c , 36–38, 40	1 ^e , 31 ² , 38, 61, 75 ³ , 111
– Kommissionsunterlagen (Zugang, Öffentlichkeit, Austausch zwischen Aufsichtskommissionen)		48
– Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen	30	
– Mitgliedschaft		45
– Oberaufsicht		58–61
– Organisation		46

– Parlamentarische Instrumente	61	
– Rechte	27	
– Reglement betr. Geheimnisschutz		43 ⁴
– Tätigkeitsbericht		50 ⁴
– Wahl und Bestellung		29 ¹
– Zugrecht gegenüber Sachbereichskommissionen	30 ³	
– Zusammensetzung und Zuteilung der Sitze		43 ² , 44
Aufsichtsrechtliche Anzeigen	87 ¹⁻³	
Ausgaben, gebundene	39 ²	36 ⁴ , 68 ^{1e}
– in der Besonderen Rechnung des Grossen Rates		118 ^{c,d} , 119 ^{c,d} , 120 ^{c,d}
Ausgabenbefugnisse		118–120
– Generalsekretärin, Generalsekretär		120
– Grosser Rat		118
– Grossratspräsidentin, Grossratspräsidenten		119
Auskunftspflicht, Anhörungsrecht	36 ^{1c-e} , 37 ^{1b-d} , 45	
Aussenbeziehungen	26 ² , 56	39, 40 ³ , 62
– Information und Konsultation durch Regierungsrat	56	62
– Finanzkommission	36 ⁷	
– Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen	26 ² , 56	39, 62
– Sachbereichskommissionen	56	40 ³ , 62
– Vertretung in interkantonalen parlamentarischen Organen		36 ⁷ , 39 ^{6f} , 40 ⁴
Aussprache Grosser Rat, Regierungsrat	59	
Ausstand	15 ^c , 17	
B		
Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) <i>vgl. auch Kommissionen, Sachbereichskommissionen</i>	27, 34, 36, 39, 41, 56	40
Beauftragte, Beauftragter für Datenschutz		37 ⁵ , 38 ^{2d}
– Aufsichtsbehörde		37 ⁵
– Vorberatung des Wahlvorschlags des Regierungsrates		38 ^{2d}
Behördenreferendum		115
Beratung im Grossen Rat <i>vgl. Verfahren im Grossen Rat</i>		
Beratungsformen <i>vgl. Debatte</i>		
Beratungsgegenstände	73, 87, 88	39 ⁵ , 111–117
– besondere Beratungsgegenstände	87, 88	39 ⁵ , 111–117
Beratungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Rates	76	
Berichte	38 ³ , 47, 48, 49, 50, 51, 52, 73	22 ^{2a} , 36 ^{3c} , 38 ^{2b}

- Aufgaben- und Finanzplan	49	
- Beschlussfassung im Grossen Rat	52	
- besondere Berichte	38 ³ , 51	
- Berichte zu einzelnen Sachbereichen	51 ^c	
- Planungsberichte	51 ^b	
- spezielle Rechenschaftsberichte	51 ^a	
- Geschäftsbericht	50	22 ^{2a} , 36 ^{3c} , 38 ^{2b}
- Planungserklärungen	53	
- Richtlinien der Regierungspolitik	47	
- Voranschlag	48 ⁴	
Beschlussprotokoll		
- des Grossen Rates		35 ^c , 107, 108
- der Kommissionen		47 ^{4,5}
Beschluss- und Beratungsfähigkeit des Grossen Rates	76	
Beschwerden gegen Akte des Grossen Rates	57	24 ^c , 28 ⁴
Besondere Beratungsgegenstände	87, 88	39 ⁵ , 67 ³ , 111–117
- Abstimmungserläuterungen	88	39 ⁵
- Anonyme Eingaben	87 ⁵	
- Aufsichtsrechtliche Anzeigen	87 ¹⁻³	
- Behördenreferendum		115
- Eventualanträge		114
- Initiative		112, 113
- Kantonsreferendum		116
- Petitionen	87 ^{1, 2}	111
- Standesinitiative		116
- Vernehmlassungen an Bundesbehörden		117
- Volksvorschlag		112
Besondere Kommissionen <i>vgl. auch Kommissionen</i>	26 ^{1, 4} , 27, 29 ^{1, 6} , 34, 36, 39, 41	29 ^{2, 3} , 31 ¹ , 41, 45 ¹ , 46 ¹
- Aufgabe / Funktion	26 ⁴	41 ¹
- Auflösung		41 ²
- Bestellung / Wahl	29 ¹	29 ³ , 31 ¹
- Einberufung		46 ¹
- Einsetzung		29 ² , 41 ^{1, 3}
- Informationsrechte	34, 36, 39, 41	
- Mitgliedschaft		45 ¹
- Parlamentarische Instrumente	61	
- Rechte	27	
- Stellvertretung	29 ⁶	
Besondere Rechnung des Grossen Rates	89, 93 ¹	22 ² , 118–123
Bildungskommission (BiK) <i>vgl. auch Kommissionen, Sachbereichskommissionen</i>		40
Büro des Grossen Rates	6 ¹ , 10 ² , 19 ^c , 23, 29 ² , 30 ⁶ , 34, 35 ¹ , 57 ^{1, 2} , 61 ^{2b, 3} , 68 ¹ , 69, 72 ³ , 77a, 77b	2 ² , 8, 18–34, 41 ³ , 45 ² , 74 ² , 80, 82 ³ , 86 ² , 105a, 105b, 108a

	82 ⁹ , 83 ¹ , 85 ^h , 92 ¹ , 93 ³ , 96 ² , 97, 98 ²	
- Aufgaben und Befugnisse	6 ¹ , 23 ¹ , 30 ⁶ , 35 ¹ , 57 ² , 61 ^{2b, 3} , 68 ¹ , 69, 72 ³ , 82 ⁹ , 83 ¹ , 85 ^h , 92 ¹ , 93 ³ , 96 ² , 98 ²	2 ² , 8, 25–34, 41 ³ , 45 ² , 74 ² , 80, 82 ³ , 86 ²
- Aufsicht über die Parlamentsdienste	92 ¹	
- bei Beschwerden gegen Akte des Grossen Rates	57 ^{1, 2}	24 ^c , 28 ⁴
- betr. besondere Anlässe		34
- betr. besondere Kommissionen	29 ²	29 ¹⁻³ , 31 ¹ , 41 ³
- bei Differenzen zwischen den Kommissionen	30 ⁶	
- betr. Abstimmen von extern/virtuell und Zirkulationsverfahren	77a, 77b	33a, 33b, 105a, 105b, 108a
- Geschäftszuweisung an Kommissionen		27 ² , 82 ³
- Information des Grossen Rates		18 ²
- betr. konstituierende Sitzung	6 ¹	
- Leistungsvereinbarungen betr. Dienstleistungen für den Grossen Rat	97	33 ^{1, 2}
- betr. Parlamentarische Vorstösse	61 ^{2b, 3} , 68 ¹ , 69	74 ²
- betr. Personal Parlamentsdienste	93 ³	33 ³
- betr. Rathaus		8
- betr. Redaktionskommission	98 ²	31
- betr. Sessionen (Planung, zusätzliche S.)	10 ²	80
- betr. Verfahren im Grossen Rat	72 ³	
- bei Wahlen durch den Grossen Rat	82 ⁹ , 83 ¹ , 85 ^h	2 ² , 29 ¹ , 31
- Geschäftsleitung	23 ³	19–24
- Informationsrechte	34	
- Sitzung, weitere Teilnehmende	23 ^{4, 5}	
- Stellvertretung		18 ¹
- Zusammensetzung	23 ²	
D		
Debatte		86–89
- freie Debatte		86 ^{1a} , 87
- organisierte Debatte		86 ^{1b} , 88
- reduzierte Debatte		86 ^{1c} , 89
Deputation	19 ^f , 31, 90	44, 52–55, 131 ¹
- Aufgabe	31 ²	
- Deputationsabstimmung	31 ³	52–54
- Sekretariat	90	55, 131 ¹
- Vertretungsanspruch in Kommissionen		44
- Zusammensetzung	31 ¹	
Deputationsabstimmung	31 ³	52–54

Dringlicherklärung, dringliche Behandlung von parlamentarischen Vorstössen	68 ³	30 ² , 74, 117 ³
E		
Eid und Gelübde	8	3
Eingaben	87 ^{4, 5}	38 ³ , 111
– anonyme Eingaben	87 ⁵	
– Behandlung durch Justizkommission		38 ³ , 111
Entschädigung der Ratsmitglieder	14 ^f , 16	22, 124–130
– Besondere Entschädigungen		130
– Fraktionslose Ratsmitglieder		125
– Sitzungsgelder		124, 126 ²
– Sonderaufgaben		127
– Sonderfunktionen		126
– Spesenentschädigung		128
– Überprüfung der Entschädigungen		129
Erkenntnisse der Kommissionen	55	
Erklärung Grosser Rat, Regierungsrat zu wichtigen Ereignissen	59	
Erste Lesung, zweite Lesung, einzige Lesung	75	92 ⁵ , 89, 99, 135 ^{1b}
Eventualantrag		114
F		
Feststellung Abstimmungsergebnis		107
Feststellung Wahlergebnis	7	1 ^e
– Amtliche Feststellung des Ergebnisses Grossratswahlen	7 ²	
Finanzen <i>vgl. Aufgaben- und Finanzplan, Entschädigungen, Finanzkommission, Finanzmotion, Finanzen des Grossen Rates und Finanzen der Parlamentsdienste</i>		
– Informationsrechte der Kommissionen	34, 39	
Finanzen der Parlamentsdienste	93 ¹	
– Ausgabenbefugnisse Generalsekretärin, Generalsekretär		120
Finanzen des Grossen Rates	14 ^f , 16, 89, 90	22, 118–123, 124–131
– Aufgaben- und Finanzplan		22 ^{2a}
– Ausgabenbefugnisse		118–120
– Besondere Rechnung des Grossen Rates	89, 93 ¹	22 ² , 118–123
– Beitrag an Deputation und Fraktionen	90	131
– Entschädigung der Ratsmitglieder	14 ^f , 16	124–130
– Finanzinstrumente		121–123
– Geschäftsbericht		22 ^{2a}
– Jahresrechnung		122
– Kreditüberschreitung und –übertragung		22 ^{2c} , 123 ^{2, 3}
– Nachkredit		22 ^{2b} , 123 ¹
– Voranschlag	89	22 ^{2a} , 68 ^{1f} , 122,

		123
Finanzkommission (FiKo) <i>vgl. auch Aufsichtskommissionen, Kommissionen</i>	28 ^a , 36–39, 41, 56	36, 61, 75 ³
– Aufgaben		36 ²⁻⁸ , 75 ³
– Aufsichtsbehörde		36 ⁸
– betr. Finanzmotionen		36 ^{3h} , 75 ³
– betr. gebundene Ausgaben		36 ⁴
– betr. Geschäfte der Finanzdirektion und im Bereich Wirtschaft und Abgaben		36 ⁷ , 40 ²⁻⁴
– betr. Geschäfte im Bereich Finanzen (Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan, Geschäftsbericht, Kreditgeschäfte etc.)		36 ³
– Oberaufsicht Finanzhaushalt		36 ^{2, 5} , 61
– Informationsrechte	34, 36–39, 41, 56	
– Zugrecht gegenüber Sachbereichskommissionen	30 ³	
Finanzmotion <i>vgl. parlamentarische Vorstösse</i>	61 ^{1b} , 64, 68 ² , 69 ²	36 ^{3h} , 38 ^{2b} , 75, 77 ²
Finanzplan <i>vgl. Aufgaben- und Finanzplan</i>		
Fraktionen	32, 33, 61 ¹ , 90	56, 57, 131 ²
– Aufgabe	33	
– Fraktionen ohne Sitzanspruch in Kommissionen		57
– Fraktionssitzungen, Session		4 ⁵
– Organisation		56
– Parlamentarische Instrumente	61 ¹	
– Sekretariat	90	131 ²
– Zusammensetzung	32	
G		
gebundene Ausgaben	39 ² , 108 ⁵	36 ⁴ , 68 ^{1e}
– in der Besonderen Rechnung des Grossen Rates		118 ^{c, d} , 119 ^{c, d} , 120 ^{c, d}
Geheimnisschutz <i>vgl. Amtsgeheimnis</i>		
Gelübde und Eid	8	3
Generalsekretärin, Generalsekretär des Grossen Rates	23 ⁴ , 92 ² , 94	1, 3 ² , 23 ² , 37 ⁵ , 109 ^{1d} , 120, 132 ^{1, 2, 4}
– Amtsdauer		132 ¹
– Aufgaben und Befugnisse	23 ⁴ , 92 ²	3 ² , 120, 132 ^{2, 4}
– Aufsichtsbehörde		37 ⁵
– Ausgabenbefugnisse		120
– Führung der Parlamentsdienste	92 ²	
– Informationsrechte	94	
– Personal der Parlamentsdienste		132 ^{2, 4}
– Sitzungen des Büros des Grossen Rates und seiner Geschäftsleitung	23 ⁴	

– Wahl	92 ²	1 ^l , 23 ² , 109 ^{1d}
Generalstaatsanwaltschaft	4, 60, 84–86	24 ^a , 38 ^{2a, c, e, 4} , 58–61
– Aufsichtsbehörde		38 ⁴
– Geschäftsverkehr mit dem Grossen Rat	60	24 ^a
– Justizkommission		38 ^{2a, c, e, 4}
– Oberaufsicht	4	38 ^{2a, 4} , 58–61
– Wahl	84–86	38 ^{2c}
Geschäftsbericht	50	36 ^{3c} , 38 ^{2b}
– in Bezug auf die Besondere Rechnung des Grossen Rates		22 ^{2a}
Geschäftsleitung des Büros des Grossen Rates	19 ^c , 23 ^{3, 4}	8, 19–24, 117 ⁴ , 123, 127, 128 ⁴ , 130 ^{1, 3}
– Aufgaben und Befugnisse	23 ³	8, 20–24, 117 ⁴ , 123, 127, 128 ⁴ , 130 ^{1, 3}
– betr. Abstimmen von extern und Zirkulationsverfahren		24
– betr. Besondere Rechnung des Grossen Rates		22, 123
– dringende Aufgaben des Büros		24
– betr. Entschädigungen		127, 128 ⁴ , 130 ^{1, 3}
– Information der Öffentlichkeit		21 ³
– betr. Parlamentsdienste		23
– Ratsführung		20
– betr. Sicherheit und Ordnung im Rathaus		8
– betr. Tagblatt		21 ¹
– Sitzung (weitere Teilnehmende)	23 ⁴	
– Zusammensetzung		19
Geschäftsordnung	3	
Geschäftsprüfungskommission (GPK) <i>vgl. auch Aufsichtskommissionen, Kommissionen</i>	28 ^b , 36–38, 41	37, 61
– Aufgaben		37 ²
– Aufsichtsbehörde		37 ⁵
– betr. Berichten		37 ^{2c}
– Oberaufsicht		37 ^{2a–d, 3} , 61
– betr. Vollzug von Beschlüssen des Grossen Rates		37 ^{2b}
– Informationsrechte	34, 36–38, 41	
– Zugrecht gegenüber Sachbereichskommissionen	30 ³	
Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat	46–59	24 ^a , 28, 62–65
Geschäftsverkehr mit den Direktionen und der Staatskanzlei	54	
Geschäftsverkehr mit den obersten Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justiz-	60	24 ^a , 28, 64

leitung		
Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) <i>vgl. auch Kommissionen, Sachbereichskommissionen</i>		40
Grossratspräsidentin, Grossratspräsident	10 ² , 19 ^a , 20–22 , 34, 42, 72 ¹	1 ^{f, h} , 17, 18, 53 ² , 83, 85, 88 ³ , 93, 100 ^{1, 2} , 106, 107, 108 ² , 119, 126 ^{a–c}
– Aufgaben und Befugnisse	21 ¹ , 72 ¹	17, 18 ² , 53 ² , 83, 85, 88 ³ , 93, 100 ^{1, 2} , 106, 107, 108 ² , 119
– betr. Abstimmungsverfahren		100 ^{1, 2} , 106, 107, 108 ²
– Ausgabenbefugnisse		119
– betr. Beschlussprotokoll		108 ²
– betr. Sessionen	10 ²	83
– Rückweisung von Anträgen		93
– Geschäftsleitung des Büro des Grossen Rates		19
– Informationsrechte	34, 42	
– Organisation	20, 21	
– Präsidium des Grossen Rates	20 ¹ , 22	17
– Stellvertretung	21 ^{2, 3}	17 ²
– Stimmabgabe		106
– Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten	20, 21 ² , 22	1 ⁿ , 17 ² , 18 ¹ , 19, 126 ^{1b, c}
– Wahl	20	1 ^{f, h}
I		
Immunität	18	32 ³
Information der Öffentlichkeit	13	21 ³ , 49
Informationsrechte <i>vgl. auch Akteneinsichtsrechte, Akteneinverlangungsrechte</i>	14 ^d , 27 ² , 34–42 , 56, 94, 102	32 ² , 59 ^b
– Akteneinsichtsrechte	36 ^{1b, 2} , 37 ^{1b} , 38 ³ , 39, 40 ⁴ , 42	59 ^b
– Akteneinverlangungsrechte	36 ^{1a} , 37 ^{1a, b} , 38, 39, 40 ⁴	59 ^b
– Amtsgeheimnis	35 ³ , 38 ³ , 43, 44	
– Anhörungsrecht, Auskunftspflicht	36 ^{1c–e} , 37 ^{1b–d} , 45	
– der Aufsichtskommissionen	34, 36–41	
– betr. Aussenbeziehungen	56	62
– Besichtigungen	36 ^{1e} , 37 ^{1e}	
– im Bereich Finanzen	39	
– der Generalsekretärin, des Generalsekretärs der Parlamentsdienste	94	

– gegenüber Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	40	
– Geschäftsverkehr mit Regierungsrat	38	
– der Grossratspräsidentin, des Grossratspräsidenten	34, 42	
– Grundsatz	34	
– der Kommissionen	27 ² , 34, 36–41, 56	
– der Kommissionsekretariate	94	
– Informationsgesetzgebung	34 ²	
– Letztentscheid über Ausübung der Informationsrechte	37 ²	
– bei Mitberichten	36 ² , 37 ^{1a} , 39 ¹	
– der Parlamentarischen Untersuchungskommission	102	
– der Ratsmitglieder	14 ^d , 34, 35	32 ²
– betr. Verordnungen	41	
– Untersuchungen	37 ^{1e}	
Initiative (Volksinitiative)		67 ³ , 112, 113
– mit Gegenvorschlag		67 ³ , 113
– Vortrag		67 ³
Instruktionsverbot	14 ^a	
Interessenbindungen	15 ^a	16, 32 ¹
Interpellation <i>vgl. parlamentarische Vorstösse</i>	61 ^{1d} , 66 ¹ , 68 ^{1, 3}	90 ^{1, 2}
J		
Jahresrechnung der Besonderen Rechnung des Grossen Rates		122
Justizkommission (JuKo) <i>vgl. auch Aufsichtskommissionen, Kommissionen</i>	28 ^c , 36–41	1 ^e , 31 ² , 38, 61, 75 ³ , 111
– Aufgaben		1 ^e , 38 ²⁻⁴ , 61, 75 ³ , 111
– Aufsichtsbehörde		38 ⁴
– betr. Finanzgeschäfte im Bereich Justiz (Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan, Geschäftsbericht, Kreditgeschäfte)		38 ^{2b}
– betr. Gemeinden		38 ^{2g}
– betr. Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Gerichtsbehörden		38 ^{2e}
– Oberaufsicht		38 ^{2a} , 61
– betr. Petitionen und andere Eingaben		38 ³ , 111
– betr. Straferlass		38 ^{2f}
– betr. Wahl des Beauftragten für Datenschutz		38 ^{2d}
– betr. Wahlen, Wiederwahlen		1 ^e , 31 ² , 38 ^{2c}
– Informationsrechte	34, 36–41	
– Zugrecht gegenüber Sachbereichskommissionen	30 ³	
Justizleitung	4, 44 ¹ , 49, 60,	6 ^{1a, 2} , 24 ^a , 28,

	61 ^{2c, 3} , 64–66, 100 ¹ , 104 ⁵	38 ^{2a} , 64 ⁶ , 75
– Amtsgeheimnis, Entbindung	44 ¹	
– Aufgaben- und Finanzplan	49	
– Geschäftsverkehr Grosser Rat	60	24 ^a , 28, 64 ⁶
– Justizkommission		38 ^{2a}
– Kommissionssitzungen (Teilnahme)		64 ⁶
– Parlamentarische Instrumente betr. Justiz	61 ^{2c, 3}	
– Parlamentarische Untersuchungskommission	100 ¹ , 104 ⁵	
– Parlamentarische Vorstösse betr. Justiz	64–66	75
– Zutritt zum Rathaus		6 ^{1a, 2}
K		
Kantonsreferendum		116
Kantonsverwaltung	4, 96, 97 ^{2, 3}	28 ⁵ , 33 ² , 37 ^{2a}
– Beizug der Kantonsverwaltung	96	28 ⁵
– Leistungsvereinbarung	97 ^{2, 3}	33 ²
– Oberaufsicht	4	37 ^{2a}
Kommissionen <i>Vgl. auch Aufsichtskommissionen, parlamentarische Untersuchungskommission, Redaktionskommission, Sachbereichskommissionen, ständige Kommissionen und besondere Kommissionen</i>	12, 19 ^e , 25–30, 36–41, 43 ^{3, 4} , 44 ² , 49 ³ , 50 ³ , 54, 55, 56, 61, 67 ¹ , 78, 94, 89, 99, 100–106	1 ^e , 13 ⁴ , 29, 31 ^{1, 2} , 36–51, 57, 61, 64, 65, 75 ³ , 85 ^{5a, b} , 102 ³ , 111, 126 ^{1e-g, 2} , 134–136
– Akteneinsichtsrechte	36 ^{1b, 2}	59 ^b
– Akteneinverlangungsrechte	36 ^{1a}	59 ^b
– Amtsgeheimnis	43 ^{3, 4}	
– Anhörungsrecht, Auskunftspflicht	36 ^{1c-e} , 37 ^{1b-d} , 45	
– Aufgaben	25, 26	
– Aufgaben- und Finanzplan	49 ³	36 ^{3b} , 38 ^{2b}
– Aufsichtskommissionen	26 ² , 28, 30, 36–41, 43 ^{3, 4} , 44 ²	36–38 , 42–51, 61, 62, 70, 75 ³
– Ausschüsse	19 ^e , 27 ³ , 36	
– Aussenbeziehungen	56	36 ⁷ , 39 ⁶ , 40 ^{3, 4} , 62
– Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)		40
– Berichterstattung im Grossen Rat		50
– Besondere Kommissionen	26 ^{1, 4} , 27, 29 ^{1, 6} , 34, 36	29 ^{2, 3} , 31 ¹ , 41 , 45 ¹ , 46 ¹
– Bestellung und Wahl	29	
– Bildungskommission (BiK)		40
– Deputation (Vertretungsanspruch)		44
– Differenzen	30 ⁶	
– Einberufung		46 ¹
– Entschädigung		126 ^{1e-g, 2}
– Erkenntnisse der Kommissionen	55	
– Ersatzmitglieder resp. Stellvertretung	29 ^{5, 6}	

- Erweiterung	29 ^{2, 4}	
- Finanzkommission (FiKo)	28 ^a , 36–39	36, 61, 75 ³
- Finanzmotion (Vorberatung)		75 ³
- Gemeinsame Ausschüsse und Sitzungen	30 ¹	
- Geschäftsbericht	50 ³	36 ^{3c} , 38 ^{2b}
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)	28 ^b , 36–38	37, 61
- Geschäftsverkehr mit den Direktionen und der Staatskanzlei	54	
- Gesundheits- und Sozialkommission (GsoK)		40
- Information des Grossen Rates, der Fraktionen und der Öffentlichkeit	13 ¹	49
- Informationsrechte	27 ² , 34, 36–41, 56	
- Justizkommission (JuKo)	28 ^c , 36–38, 40	1 ^e , 31 ² , 38, 61, 75 ³ , 111
- Justizleitung	100 ¹ , 104 ⁵	38 ^{2a} , 64 ⁶
- Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)	26 ² , 29 ⁵ , 56	39, 62
- Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen	30	
- Mehrheit, Kommissionsmehrheit	71, 78	85 ^{5a} , 102 ³
- Minderheit, Kommissionsminderheit		50 ^{1, 2} , 85 ^{5b} , 89 ^{4a} , 102 ³
- Mitbericht an andere Kommissionen	30 ⁴	
- Mitgliedschaft		45, 29 ⁴
- Öffentlichkeit der Kommissionssitzungen	12	
- Organisation		46 ^{2, 3}
- parlamentarische Initiative (Vorberatung)	67 ¹	70
- Parlamentarische Instrumente	61	
- Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)	100–106	
- Protokolle		47
- Rechte	27	
- Redaktionskommission	98, 99	31 ¹ , 134–136
- Sachbereichskommissionen	26 ² , 29 ⁵ , 30, 39, 41, 54, 56	36 ⁷ , 39 ^{6e, f} , 40, 42, 43 ² , 45, 62
- Sekretariat	91 ^{4a} , 94	47
- Sicherheitskommission (SiK)		40
- Sitzungen	12, 30 ¹	13 ²⁻⁴ , 39 ⁵ , 57, 64
- Ständige Kommissionen	26 ¹⁻³ , 29	36–40
- Stellungnahme an andere Kommissionen	30 ⁴	
- Stellvertretung resp. Ersatzmitglieder	29 ^{5, 6}	
- Unterlagen (Zugang, Öffentlichkeit, Austausch von Kommissionsunterlagen)		48
- Vereinbarungen zwischen Kommissionen	30 ¹	
- Verfahren	71	
- Voranschlag	48 ³	36 ^{3a} , 38 ^{2b}
- Wahl und Bestellung	29	
- Zugrecht der Aufsichtskommissionen gegen-	30 ³	

über Sachbereichskommissionen		
- Zusammensetzung und Zuteilung Kommissionspräsidien	29 ³	43, 44
Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) <i>vgl. auch Kommissionen</i>	26 ² , 29 ⁵ , 56, 88 ²	39, 62
- Aufgaben		39 ²⁻⁶
- Abstimmungserläuterungen	88 ²	39 ⁵
- Aussenbeziehungen	56	39 ⁶ , 62
- Politische und strategische Planungen		39 ⁴
- Politischer Dialog mit dem Regierungsrat		39 ³
- Richtlinien der Regierungspolitik		39 ^{4a}
- Ersatzmitglieder	29 ⁵	
- Informationsrechte	34, 36, 39, 41, 56	62
Kommissionssekretariat	91 ^{4a} , 94	47
- Informationsrechte	94	
Kommissionsunterlagen		48
- Austausch unter Aufsichtskommissionen		48 ³
- elektronischer Zugang		48 ⁵
- Zugang für Ratsmitglieder		48 ^{1, 2}
Kompetenzdelegation bei Beschwerden	57	24 ^c , 28
Konstituierung	6–8	1–3, 20 ¹
- Alterspräsidentin, Alterspräsident	6 ³	1 ^{a-f}
- Amtliche Feststellung des Ergebnisses der Grossratswahlen	7 ²	
- Ausserordentliche Gesamterneuerung	6 ²	
- Bestellung Organe	6 ¹	
- Eid und Gelübde	8	3
- Einberufung	6	20 ¹
- erste Sitzung des Amtsjahrs		2
- Feststellung des Ergebnisses der Grossratswahlen	7	
- Gelübde und Eid	8	3
- Geschäftsleitung des Büro des Grossen Rates		20 ¹
- Konstituierende Sitzung	6 ¹	1, 20 ¹
- Ordentliche Gesamterneuerung	6 ²	
- Verteidigung	8	3
- Vorsitz	6 ³	
- Zeitpunkt	6 ²	
Kreditüberschreitung und –übertragung in der Besonderen Rechnung des Grossen Rates		22 ^{2c} , 123 ^{2, 3}
L		
Legislatur	5	
- Amtsjahr	5 ²	2
- Amtsperiode (Legislatur)	5 ¹	
- Dauer	5 ¹	
Leistungsvereinbarungen	97	33 ^{1, 2} , 133 ²

M		
Medien		9, 21 ²
Mehr, absolutes	80 ² , 82 ⁶ , 84 ^{2c, d} , 85 ^{1e}	
Mehrheit	71, 78, 79 ³	
– qualifizierte Mehrheit	11 ² , 78	104 ^{4b} , 106 ³
– bei Wiedererwägung	79 ³	
Mitbericht	30 ⁴ , 36 ² , 37 ^{1a} , 39 ¹	
– Informationsrechte und Ausnahmen	36 ² , 37 ^{1a} , 39 ¹	
– zwischen den Kommissionen	30 ⁴	
Motion <i>vgl. parlamentarische Vorstösse</i>	61 ^{1a} , 63, 68, 69, 70	72–74, 77 ¹ , 78, 79, 117 ^{2, 3}
– Richtliniencharakter, Weisungscharakter	63 ^{2, 3}	30 ³ , 89 ²
– Rückweisung	69	30 ¹
– Umwandlung in ein Postulat		72 ⁴ , 79
N		
Nachkredit		36 ^{3d} , 38 ^{2b}
– in der Besonderen Rechnung des Grossen Rates		22 ^{2b} , 123 ¹
O		
Oberaufsicht	4	36 ² , 37 ^{2a, d, 3} , 38 ^{2a} , 58–61
– Aufsichtskommissionen		61
– Finanzhaushalt, Finanzkommission		36 ² , 61
– Geschäftsprüfungskommission		37 ^{2a-d, 3} , 61
– Instrumente und Mittel		59
– Justizkommission		38 ^{2a} , 61
– Kriterien		60
– parlamentarische Untersuchungskommission		61
– Umfang	4 ^{3, 4}	
– Zeitpunkt		58
– Zweck	4 ²	
Oberste Gerichtsbehörden	4, 34–40, 60	24 ^a , 38, 58–61, 134 ^{1c}
– Geschäftsverkehr Grosser Rat	60	24 ^a
– Informationsrechte Ratsmitglieder und Kommissionen	34–40	
– Justizkommission		38
– Redaktionskommission		134 ^{1c}
– Oberaufsicht	4	58–61
Offenlegung der Interessenbindungen	15 ^a	16, 32 ¹
Öffentlichkeit, Veröffentlichung	11–13, 77, 105	6, 7, 10 ² , 21 ³ , 48, 49, 90 ^{2, 3} , 103 ^{2, 4}
– Anfragen und Interpellationen		90 ^{2, 3}
– Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission	105	

– Geheime Beratung und Abstimmung	11 ² , 77 ²	6 ² , 103 ⁴
– Information der Öffentlichkeit	13	21 ³ , 49
– Kommissionen, Kommissionsunterlagen	12	48, 49
– Sitzungen	11, 12	
– Stimmabgabe	77	103 ^{2, 4}
– Tagblatt		10 ²
– Zutritt Ratssaal		6, 7
Ordnungsantrag		82 ^{1c} , 86 ³ , 91, 97 ¹
Organisation des Grossen Rates	19–33	17–57
– Büro des Grossen Rates	19 ^c , 23	18–34
– Deputation	19 ^f , 31	52–55
– Fraktionen	32, 33	56, 57
– Grossratspräsidentin, Grossratspräsident	19 ^a , 20, 21	17
– Kommissionen	19 ^e , 25–30	36–51
– Präsidium des Grossen Rates	19 ^b , 20, 22	17
– Ratsorgane	19	108a
– Stimmzählerinnen, Stimmzähler	19 ^d , 24	35
P		
Parlamentarische Initiative	14 ^c , 27 ¹ , 61 ¹ , 62, 67, 69 ^{2, 3} , 70 ^{3, 4} , 87 ²	30, 69–71, 78, 79
– Abschreibung	70 ^{3, 4}	
– Antragstellung an den Grossen Rat		71, 79
– Beratung im Grossen Rat		71, 78, 79
– Form und Inhalt, formelle Prüfung	62	30 ¹
– Frist	67 ²	30 ⁴
– Einreichung, gemeinsame Einreichung		69 ¹ , 79
– Petitionen	87 ²	111 ³
– Rückweisung	30 ¹ , 69 ^{2, 3}	
– Rückzug		69 ²
– Stellungnahme Regierungsrat		71
– Verfahren	67	
– Vernehmlassungen an Bundesbehörden		117 ²
– Vorberatung durch Kommission	67 ¹	70
– Vorläufige Unterstützung	67 ²	69 ³
Parlamentarische Instrumente <i>vgl. parlamentarische Initiative, parlamentarische Vorstösse</i>	14 ^c , 27 ¹ , 61–70, 87 ²	30, 36 ^{3h} , 38 ^{2b} , 69–79, 90, 111 ³
– Abschreibung	70 ^{3, 4}	72 ²
– Beratung im Grossen Rat		73, 78, 79
– Formelle Prüfung		30 ¹
– Grundsatz	61	
– Parlamentarische Initiative	14 ^c , 27 ¹ , 61 ¹ , 62, 67, 69 ^{2, 3} , 87 ²	30, 69–71, 78, 79
– Parlamentarische Vorstösse	14 ^c , 27 ¹ , 61, 63–66, 68–70, 87 ²	30, 36 ^{3h} , 38 ^{2b} , 72–79, 90, 111 ³

- Rückweisung	69 ^{2,3}	30 ¹
- Verfahren	67–70	
Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)	100–106	61
- Amtsgeheimnis	102 ⁴	
- Aufgabe	100 ^{1,3}	
- Bericht	100 ³ , 105	
- Einsetzung	100 ^{1,2}	
- Informationsrechte	102 ¹⁻³	
- Oberaufsicht		61
- Organisation	100 ²	
- Rechte der Betroffenen	103	
- Stellung des Regierungsrates und der Justizleitung	104	
- Verfahren	101	
- Veröffentlichung Bericht	105	
- Wahl	100 ²	
- Wirkung auf andere Verfahren und Abklärungen	106	
Parlamentarisches Verfahren <i>vgl. Verfahren im Grossen Rat</i>		
Parlamentarische Vorstösse	14 ^c , 27 ¹ , 61, 63–66, 68–70, 87 ²	30, 36 ^{3h} , 38 ^{2b} , 72–79, 90, 111 ³
- Abschreibung	70 ^{3,4}	72 ²
- Adressaten	61 ²	
- Anfrage	61 ^{1e} , 66, 68 ²	76, 90
- Beantwortung	68 ^{1,2}	75, 76, 77
- Behandlung angenommener Vorstösse	70 ^{1,2}	
- Beratung im Grossen Rat		73, 78, 79
- Dringlicherklärung	68 ³	30 ² , 74
- Einreichung (gemeinsame Einreichung)		79
- Finanzmotion	61 ^{1b} , 64, 68 ² , 69 ²	36 ^{3h} , 38 ^{2b} , 75, 77 ²
- Formelle Prüfung		30 ¹
- Fristen	68 ^{1,2} , 70 ¹	75 ² , 76, 77
- Interpellation	61 ^{1d} , 66 ¹	90 ^{1,2}
- Motion	61 ^{1a} , 63, 68, 69, 70	72–74, 77 ¹ , 78, 79, 117 ^{2,3}
- Petitionen	87 ²	111 ³
- Postulat	61 ^{1c} , 65, 70 ¹	72, 79
- Rückweisung	69	
- Rückzug		73
- Schriftliches Verfahren		90
Parlamentsdienste	91–94	6 ^{1b,2} , 23, 33 ^{1,3} , 47 ^{1,2,6} , 120, 132
- Aufgaben	91 ²⁻⁴	
- Aufsichtsbehörden	92 ¹	23 ¹ , 37 ⁵
- Finanzen	93 ¹	120

- Führung	92 ²	
- Generalsekretärin, Generalsekretär	92 ²	120, 132
- Informationsrechte	94	
- Kommissionsekretariat	94	47 ^{1,2} , 132 ^{3,4}
- Leistungsvereinbarung	97 ^{1,3}	33 ¹
- Personal	93 ^{2,3}	33 ³ , 132 ²⁻⁴
- Protokollführung		47 ^{1,2,6}
- Staatskanzlei	95	
- Zutritt zum Rathaus		6 ^{1b,2}
Petitionen	87 ^{1,2}	111
Pflichten der Ratsmitglieder	15	
Planungen und Berichte des Regierungsrates	47 ² , 52	39 ⁴
Planungserklärungen des Grossen Rates	27 ¹ , 52 ⁴ , 53	
Politische und strategische Planung	46	39 ⁴
Postulat <i>vgl. parlamentarische Vorstösse</i>	61 ^{1c} , 65, 68 ^{1,3} , 69 ¹ , 70	72–74, 77 ¹ , 79
Präsidium des Grossen Rates	19 ^b , 20, 22, 23 ² , 91 ^{4c}	17, 19
Protokoll <i>vgl. auch Beschlussprotokoll, Wortprotokoll</i>		10 ¹ , 15 ³ , 35 ^c , 47, 107, 108, 133 ^{1b}
- Beschlussprotokoll des Grossen Rates		35 ^c , 107, 108
- der Kommissionen		47, 48
- Protokollführung		35 ^c , 47 ^{1,2} , 133 ^{1b}
- Sprache		15 ³
- Tagblatt des Grossen Rates	13 ²	10, 11, 133 ^{1b}
- Wortprotokoll		10 ¹ , 47 ³⁻⁵
R		
Rathaus, Ratssaal		6–9, 20 ⁴
- Geheime Beratungen (Zutritt bei geheimer Beratung)		6 ²
- Öffentlichkeit, Publikumstribüne, Medientribüne		7, 9 ³
- Sicherheit und Ordnung		8, 20 ⁴
- Zutritt		6–9
Ratsmitglieder	7, 8, 10 ² , 14–18, 34, 35, 61	19, 16, 17 ^{1d} , 32, 45, 48 ^{1,2} , 84–93, 124–130
- Amtsantritt	7	
- Amtsgeheimnis	15 ^e , 18 ² , 35 ³	
- Anträge		91–93
- Anwesenheit bei Sitzungen	15 ^b	84
- Ausstand	15 ^c , 17	
- Beratung		86–90
- Entschädigung	14 ^f , 16	124–130
- Immunität	18	32 ³
- Informationsrechte	14 ^d , 34, 35	32 ²

- Interessenbindungen (Offenlegung der I.)	15 ^a	16, 32 ¹
- Kommissionsunterlagen (Zugang zu K.)		48 ^{1, 2}
- Mitgliedschaft in Kommissionen		45
- Parlamentarische Instrumente	61	
- Pflichten	15	
- Rechte	10 ² , 14	86–93
- Vereidigung	8	19 ^g , 3, 17 ^{1d}
- Wortmeldung		85, 86–90
Ratsorgane	19	
<i>vgl. Organisation des Grossen Rates</i>		
Rechte der Ratsmitglieder	10 ² , 14	86–93
Redaktionskommission	98, 99	31 ¹ , 134–136
- Aufgaben	99	135
- Entschädigung		136
- Organisation		134 ³
- Präsidium		134 ¹
- Vertretung der Amtssprachen	98 ³	
- Wahl	98 ²	31 ¹
- Zusammensetzung	98	134 ^{1, 2}
Redezeiten		80, 86–89
Regierungsrat	4, 9 ^a , 10 ² , 23 ⁵ , 35 ¹ , 36, 37 ^{1a} , 38–42, 44 ¹ , 46–59, 61 ^{2a} , 63–66, 68, 70, 95 ² , 97 ^{2, 3} , 100 ¹ , 104 ¹⁻⁴	1 ^{i, k} , 6 ^{1a, 2} , 17 ^{1d} , 24 ^a , 28, 33 ² , 37 ^{2a} , 58–64, 71–79, 81
- Amtsgeheimnis, Entbindung	43, 44	
- Aufgaben- und Finanzplan	49	36 ^{3b}
- Aufsichtsbehörden	4, 37 ^{1a} , 38, 39	37 ^{2a}
- Aussenbeziehungen	56	62
- Aussprache mit dem Grossen Rat	59 ²	
- Berichte	38 ³ , 47, 48, 49, 50, 51, 52, 73	22 ^{2a} , 36 ^{3c} , 38 ^{2b}
- besondere Berichte	38 ³ , 51	
- Dialog, politischer Dialog mit dem Grossen Rat		39 ³
- Einverlangung einer zusätzlichen Session	10 ²	
- Erklärung zu wichtigen Ereignissen	59 ²	
- Geschäftsbericht	50	36 ^{3c}
- Geschäftsverkehr Grosser Rat	46–59	24 ^a , 28, 62–64
- Information und Konsultation zu Verordnungen	41	
- Informationsrechte des Grossen Rates, seiner Mitglieder und Organe gegenüber dem Regierungsrat	34–39, 41, 42	
- Kommissionen	36, 39, 41 ² , 55	64
- Kompetenzdelegation bei Beschwerden	57	
- Koordination der Aufgaben des Regierungsrates mit dem Grossen Rat	95 ²	
- Leistungsvereinbarungen	97 ^{2, 3}	33 ²

- Mitberichte	36 ² , 37 ^{1a} , 39 ¹	
- Oberaufsicht	4	37 ^{2a} , 58–61
- Parlamentarische Instrumente	61 ^{2a} , 63–66, 68, 70	71–79
- Parlamentarische Vorstösse	63–66, 68, 70	72–79
- Parlamentarische Untersuchungskommission	100 ¹ , 104 ¹⁻⁴	
- Planungen und Berichte	52	
- Planungserklärungen	52 ⁴ , 53	
- Politische und strategische Planung	46	39 ⁴
- Richtlinien der Regierungspolitik	47	39 ^{4a}
- Sessionsprogramm		81
- Sitzungen des Grossen Rates und seiner Organe (Teilnahme an S.)	23 ⁵ , 58	63, 64
- Unvereinbarkeiten	9 ^a	
- Vereidigung		1 ⁱ , 17 ^{1d}
- Vertretung im Grossen Rat	58	63
- Voranschlag	48	36 ^{3a}
- Wahl der Präsidentin, des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten		1 ^k
- Wortmeldung im Grossen Rat		85 ^{4, 5}
- Zutritt zum Rathaus		6 ^{1a, 2}
Richtlinien der Regierungspolitik	47	39 ^{4b} , 67 ^{2e} , 68 ^{1f}
S		
Sachbereichskommissionen	26 ^{2, 3} , 29 ⁵ , 30, 34, 36, 39, 41, 56	36 ⁷ , 39 ^{6e, f} , 40, 43 ² , 45, 62
<i>vgl. auch Kommissionen</i>		
- Aufgaben	26 ³	40 ²⁻⁴
- Aussenbeziehungen	56	36 ⁷ , 39 ^{6e, f} , 40 ^{3, 4} , 62
- Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)		40 ^{1c}
- Bildungskommission (BiK)		40 ^{1a}
- Ersatzmitglieder	29 ⁵	
- Finanzkommission (FiKo)		36 ⁷
- Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)		40 ^{1b}
- Informationsrechte	34, 36, 39, 41, 56	
- Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen	30	
- Mitgliedschaft	29 ⁵	45
- Rechte	27	
- Sicherheitskommission (SiK)		40
- Vertretung des Grossen Rates in interkantonalen parlamentarischen Organen		40 ⁴ , 36 ⁷ , 39 ^{6f}
- Zugrecht der Aufsichtskommissionen gegenüber Sachbereichskommissionen	30 ³	
- Zusammensetzung		43 ²
Sessionen	10, 11, 21 ^{1a} , 73, 95 ³ , 87, 88	1-3, 4, 5, 6–15, 25 ^{1, 2} , 80–
<i>vgl. auch Verfahren im Grossen Rat, Wahlen</i>		

		83, 111-117
- Abendsitzungen		4 ⁴
- Aufgaben des Büro des Grossen Rates		25 ^{1, 2}
- Beratungsgegenstände	73, 87, 88	111-117
- Einberufung	21 ^{1a}	83
- Fraktionssitzungen		4 ⁵
- Konstituierung	6-8	1-3
- Medien		9, 21 ²
- Öffentlichkeit	11	6, 7
- Ordentliche Session	10 ¹	
- Sessionsplan und -programm	73	5, 25 ² , 80-82
- Sitzungen (Sitzungstage, Dauer)	11	4
- Sprache		12-15
- Staatskanzlei	95 ³	
- Tagblatt	13 ²	10-11
- Verlängerung		4 ⁶
- Vertagung		4 ⁶
- vorzeitige Beendigung		4 ⁶
- Zusätzliche Session (Einverlangung)	10 ²	
Sicherheitskommission (SiK) <i>vgl. auch Kommissionen, Sachbereichskommissionen</i>		40
Sitzungen <i>vgl. auch Sessionen</i>	6-8, 11, 12, 15 ^b , 23 ^{4, 5} , 30 ¹	1-15, 20 ¹ , 39 ⁵ , 57, 63-65, 124, 126 ²
- des Büros des Grossen Rates	23 ^{4, 5}	
- der Fraktionen		4 ⁵
- Generalsekretärin, Generalsekretär (Teilnahme an Sitzungen)	23 ⁴	
- des Grossen Rates	11, 15 ^b	1-10, 13 ¹ , 63, 65
- Justizleitung (Teilnahme an Sitzungen)		64
- der Kommissionen	12, 30 ¹	13 ⁴ , 39 ⁵ , 57, 65
- Konstituierende Sitzung	6-8	1, 20 ¹
- Öffentlichkeit	11, 12	6, 7, 9, 39 ⁵
- der Ratsorgane	12, 15 ^b	13 ^{2, 3}
- Regierungsrat (Teilnahme an Sitzungen)	23 ⁵	63, 64
- Sitzungsgelder		124, 126 ²
- Sprache		12-15
- Staatschreiberin, Staatschreiber (Teilnahme an Sitzungen)	23 ⁴	65
Sprache		12-15
- der Anträge (Übersetzung der A.)		14
- der Beratungen		12
- der Protokolle		15 ³
- Redaktionskommission	98 ³	
- Simultandolmetschung		13
- der Unterlagen		15
- Zweisprachigkeit		12 - 15

Staatskanzlei	54, 95, 97 ^{2, 3}	6 ^{1b, 2} , 33 ² , 133, 134 ^{1b}
- Aufgaben	95	133
- betr. Koordination der Aufgaben des Regierungsrates mit dem Grossen Rat	95 ²	
- betr. Redaktionskommission		134 ^{1b}
- betr. Sessionen	95 ³	
- Geschäftsverkehr mit Kommissionen	54	
- Leistungsvereinbarung	97 ^{2, 3}	33 ² , 133 ²
- Parlamentsdienste (Zusammenarbeit mit den P.)	95 ^{1, 2}	
- Zutritt zum Rathaus		6 ^{1b, 2}
Staatspolitik	26 ² , 29 ⁵ , 56	39, 62
- Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen	26 ² , 29 ⁵ , 56	39, 62
Staatsschreiberin, Staatsschreiber	23 ⁴	1 ^m , 37 ⁵ , 65, 109 ^{1e} , 134 ¹
- Aufsichtsbehörde		37 ⁵
- Präsidium Redaktionskommission		134 ¹
- Teilnahme an Sitzungen	23 ⁴	65
- Wahl		1 ^m , 109 ^{1e}
Standesinitiative		116
Ständige Kommissionen <i>vgl. Aufsichtskommissionen, Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Sachbereichskommissionen</i>	26 ¹⁻³ , 29 ¹	1 ⁿ , 36-40
- Aufgabe	26 ³	
- Wahl, Bestellung	29 ¹	1 ⁿ
Stimmabgabe <i>vgl. auch Abstimmung, Wahlen</i>	77	103-106
Stimmzählerinnen, Stimmzähler	19 ^d , 24, 81 ⁵	1 ^{d, o} , 31 ³ , 35, 110 ^{1, 2}
- Aufgaben	24 ³ , 81 ⁵	35, 110 ^{1, 2}
- Wahl	24 ^{1, 2}	1 ^{d, o} , 31 ³
Strategische und politische Planung	46	39 ⁴
T		
Tagblatt	13 ²	10, 11, 21 ¹ , 27 ³ , 90 ^{2, 3} , 133 ^{1b}
- Berichtigungen		11, 21 ¹ , 27 ³
- Inhalt		10, 90 ^{2, 3}
- Information der Öffentlichkeit, Veröffentlichung	13 ²	10 ²
- Protokollführung, Redaktion		133 ^{1b}
- Wortprotokoll		10 ¹
U		
Übergangsbestimmungen	107	
Untersuchungskommission, parlamentarische <i>vgl. parlamentarische Untersuchungskommission</i>		

Unvereinbarkeiten	9	110 ³
V		
Vereidigung	8	1 ^g , 3, 17 ^{1d}
Verfahren, schriftliches		86 ^{1d} , 90
Verfahren im Grossen Rat <i>vgl. auch Abstimmung, Sessionen, Stimmabgabe, Wahlen</i>	21 ^{1a} , 58 ² , 71–79 , 95 ³	13 ¹ , 27 ¹ , 63, 65, 80–108
– Abstimmung, Abstimmungsverfahren	77, 78	99–108
– Änderung eines Gegenstands		96
– Anträge		91–93
– Antragsrecht		92
– Anwesenheit der Ratsmitglieder		84
– Anzahl Beratungen	75	
– Beratungsformen		80, 86–90
– Beratungsgegenstände	73, 87, 88	111–117
– Beratungs- und Beschlussfähigkeit	76	
– Beschlussprotokoll		35 ^c , 107, 108
– Detailberatung		94 ³
– Eintreten, Eintretensdebatte		94
– elektronische Übertragung der Beratungen	13 ³	
– Eventualabstimmung		102
– Feststellung des Abstimmungsergebnisses		107
– freie Debatte		86 ^{1a} , 87
– geheime Beratung und Abstimmung	11 ² , 77 ²	6 ² , 103 ⁴
– Geltungsbereich	71	
– Gesamtabstimmung bei Erlassen		99¹ , 104 ^{3a}
– Leitung der Beratungen	21 ^{1a}	
– Mehrheit	78, 79 ³	
– Ordnungsantrag		91
– organisierte Debatte		86 ^{1b} , 88
– persönliche Erklärung		85 ⁶
– Redezeiten		80, 86–89
– reduzierte Debatte		86 ^{1c} , 89
– Regierungsrat (Teilnahme an Sessionen)	58 ²	63
– Rückkommen		97
– Rückweisung eines Geschäfts		95
– Rückweisung von Anträgen		93
– Schlussabstimmung		99 ^{2, 3} , 104 ^{3a} , 107
– schriftliches Verfahren		86 ^{1d} , 90
– Sessionsplan und –programm	73	5, 25 ² , 80–82
– Staatschreiberin, Staatschreiber (Teilnahme an Sessionen)		65
– Stimmabgabe	77	103–106
– Unklarheiten	72	
– Wortmeldung und –erteilung		85
– Wiedererwägung	79	
– zweite Lesung	75	98
– Zugrecht des Grossen Rates	74	27 ¹

Vernehmlassung an Bundesbehörden		117
Veröffentlichung <i>vgl. Öffentlichkeit</i>		
Verordnungen	41	
– Information und Konsultation	41	
Vizepräsidentin, Vizepräsident des Grossen Rates	20, 21 ² , 22 , 23 ²	1 ^h , 17 ² , 19, 126 ^{1b, c}
– Aufgaben	21 ² , 22	17 ²
– Büro des Grossen Rates	23 ²	19
– Entschädigung		126 ^{1b, c}
– Wahl	20	1 ^h
Volksvorschlag		67 ³ , 112
– Vortrag		67 ³
Voranschlag	48 , 89 ¹	22 ^{2a} , 36 ^{3a} , 38 ^{2b} , 68 ^{1f} , 122, 123
– Beratung im Grossen Rat	48 ²	
– Bericht	48 ⁴	
– Beschlussfassung im Grossen Rat	48 ¹	122
– Besondere Rechnung des Grossen Rates	89 ¹	22 ^{2a} , 122, 123
– Finanzkommission	48 ³	36 ^{3a}
– Justizkommission		38 ^{2b}
– Vorberatung		22 ^{2a} , 36 ^{3a}
Vortrag		66–68
W		
Wahlen <i>vgl. auch Abstimmung, Stimmabgabe, Stimmenzähler(innen)</i>	24 ³ , 33, 77 ³ , 79 ⁴ , 80–86	35 ^{a, b} , 109, 110
– Absolutes Mehr	80 ^{2, 3}	
– Fraktionen (Aufgabe)	33	
– Stimmenzählerinnen, Stimmenzähler	24 ³ , 81 ⁵	35 ^{a, b} , 110 ^{1, 2}
– Ungültigkeit	81	
– Verweis auf die Gesetzgebung über die politischen Rechte	81 ⁶	
– Verfahren bei Unvereinbarkeiten		110 ³
– Verfahren bei Wahlen der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	84–86	109 ^{2, 3}
– Verfahren bei Wahlen der Ratsorgane und weiterer Behördenmitglieder	82, 83	109 ^{1, 3}
– Wahl durch Aufstehen	77 ³ , 83	
– Wiedererwägung	79 ⁴	
– Zeitpunkt		109
Wahlverfahren für die Gerichtsbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft <i>vgl. auch Wahlen</i>	84–86	38 ^{2c} , 109 ^{2, 3}
– Justizkommission (Aufgaben)		38 ^{2c}
– Verweis auf Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)	86	

- Wahl	84 ¹ , 85	
- Wiederwahl	84	
- Zeitpunkt		109 ^{2, 3}
Wahlverfahren für die Ratsorgane und weitere Behördenmitglieder <i>vgl. Wahlen</i>	82, 83	109 ^{1, 3}
- durch Aufstehen	83	
- Verfahren	82	
- Zeitpunkt		109 ^{1, 3}
Wiedererwägung	79	
Z		
Zirkulationsverfahren	77b	105b, 108a ³
Zugang zu Kommissionsunterlagen		48
Zugrecht der Aufsichtskommissionen	30 ³	
Zugrecht des Grossen Rates	74	27 ¹
Zutritt zum Rathaus <i>vgl. auch Rathaus, Ratsaal</i>		6–8
Zweisprachigkeit <i>vgl. Sprache</i>		12–15
Zweite Lesung	75 ^{2, 3}	98, 99, 135 ^{1b}

